

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Eon gegen Frankreich.....	3
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fredrik Neij und Peter Sunde Kolmisoppi (<i>The Pirate Bay</i>) gegen Schweden.....	3

EUROPÄISCHE UNION

Gericht: Teilnichtigerklärung der Entscheidung der Kommission, die Kartellabsprache zwischen den Urheberrechtsverwertungsgesellschaften feststellt.....	4
Europäische Kommission: Öffentliche Anhörung zum Bericht der Hochrangigen Gruppe für Medienfreiheit und Medienvielfalt.....	5
Europäische Kommission: Öffentliche Anhörung zur Unabhängigkeit der für audiovisuelle Mediendienste zuständigen Regulierungsbehörden.....	6
Europäische Kommission: Gemeinsame Mitteilung zur Europäischen Nachbarschaftspolitik.....	7

OSCE

OSZE: Empfehlungen der OSZE-Internetkonferenz.....	8
--	---

LÄNDER

AL-Albanien

KKRT formuliert Kinderschutzcharta für die Medien.....	8
--	---

AT-Österreich

Rundfunkfreiheit des ORF im Konflikt mit der Freiheit der journalistischen Berufsausübung.....	9
ORF verletzt öffentlich-rechtlichen Auftrag durch Übermaß an Unterhaltung.....	9
BKS zum Kurzberichterstattungsrecht nach EuGH-Urteil.....	11

BG-Bulgarien

Bulgarisches Medienrecht geändert.....	11
Filmförderung 2013.....	12

DE-Deutschland

BGH entscheidet erneut im Verfahren RTL und Sat.1 gegen Shift.tv und Save.tv.....	12
LG Köln bestätigt Kündigung des Einspeisevertrags durch ARD/ZDF.....	13
Gemeinsame Vergütungsregeln für Kameraleute bei Kinofilmen.....	14
Bundeskartellamt hat Bedenken gegenüber Video-on-Demand-Plattform von ARD und ZDF.....	14
OLG Dresden bestätigt Unzulässigkeit der „VFF-Klausel“.....	15
Werberichtlinie zum Glücksspielstaatsvertrag in Kraft getreten.....	15
Landesmedienanstalten veröffentlichen überarbeitete Werberichtlinien für Fernsehen.....	16

ES-Spanien

Vereinbarung über Fußballrechte stellt keinen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht dar.....	17
---	----

Zwei kommerzielle Fernsehsender erfüllen ihre finanziellen Verpflichtungen gemäß Gesetz 8/2009 nicht.....	18
---	----

FR-Frankreich

Vertonung von Filmen: Oberstes Revisionsgericht nimmt wichtige Präzisierungen vor.....	18
Reality-TV: Tod eines Kandidaten ruft CSA auf den Plan.....	19
Verhandlungen zum Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA: Nationalversammlung verteidigt kulturelle Ausnahme.....	19
Gesamtarbeitsvertrag für das Kino: Regierung benennt Schlichter.....	20
Stellungnahme der HADOPI-Behörde zur Interoperabilität des „BluRay“-Kopierschutzes.....	21
Neues Abkommen zwischen YouTube und SACEM unterzeichnet.....	22

GB-Vereinigtes Königreich

Oberster Gerichtshof fordert Internetdiensteanbieter zu Sperrung des Zugangs zu Tauschseiten auf.....	22
Medienkonvergenz und Objektivität des Rundfunks.....	23

GR-Griechenland

Weiterer Schritt in Richtung Digitalumstellung.....	23
---	----

IE-Irland

BAI führt neuen Kodex für Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in Nachrichten und aktuellen Berichten ein.....	24
---	----

MK-„ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien“

Handbuch über Medienwirtschaft und fairen Wettbewerb.....	25
---	----

NL-Niederlande

Medienpolitische Prioritäten der niederländischen Medienbehörde 2013.....	25
Mediamonitor zu audiovisuellen Medien im digitalen Zeitalter.....	26

PL-Polen

VoD-Bestimmungen in das polnische Rundfunkgesetz aufgenommen.....	27
---	----

RO-Rumänien

Finanzielle Basis des öffentlich-rechtlichen Fernsehens stabilisiert.....	28
Änderung des Gesetzes über elektronische Kommunikation tritt in Kraft.....	29

SK-Slowakei

Erforderliche Kennzeichnung von Produktplatzierung nicht erfolgt.....	30
Beschwerde gegen Satirevideo über slowakischen Präsidenten abgewiesen.....	31
Zweite Zeitgrenze wieder in Kraft gesetzt.....	31

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la
Robertsau F-67000 STRASBOURG

Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin • Francisco Javier
Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef
Michael Botein, The Media Center at the New York
Law School (USA) • Björn Janson, Medienreferat der
Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg
(Frankreich) • Andrei Richter, Journalistische Fakultät,
Staatsuniversität Moskau (Russische Föderation) •
Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht
(EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein,
Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen
Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien)
• Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der
Universität Amsterdam (die Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, European Audiovisual Observatory (co-
ordination) • Brigitte Auel • Katharina Burger • France
Courrèges • Paul Green • Marco Polo Saràl • Katherine Parsons
• Stefan Pooth • Erwin Rohwer • Nathalie Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez
& Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Annabel Brody, Institut für
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die
Niederlande) • Johanna Fell, Europareferentin BLM, München
(Deutschland) • Amélie Lépinard, Master - International
and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Julie
Mamou • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät,
National University of Ireland, Galway (Irland) • Martin Rupp,
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken
(Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und
www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2011 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Eon gegen Frankreich

In einem Kammerurteil vom 14. März 2013 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte klargestellt, dass der französische Präsident nicht unverhältnismäßig vor beleidigenden Äußerungen geschützt werden darf, insbesondere wenn diese Äußerungen mit einem satirischen Unterton als Teil einer öffentlichen oder politischen Diskussion getätigt wurden.

Die Rechtssache betrifft die strafrechtliche Verurteilung von Hervé Eon, einem in Laval wohnhaften Sozialisten und Globalisierungsgegner, wegen Beleidigung des französischen Präsidenten Nicolas Sarkozy. Während eines Besuchs des französischen Präsidenten in Laval im Jahr 2008 hielt Eon ein kleines Plakat mit der Aufschrift *„Casse toi pov’con“* („Hau ab, du alter Depp“) hoch, eine Anspielung auf einen häufig zitierten Satz, den Sarkozy selbst Anfang 2008 auf der Internationalen Landwirtschaftsmesse gegenüber einem Bauern geäußert hatte, der ihm nicht die Hand geben wollte. Der Satz wurde ausführlich kommentiert und fand in den Medien große Beachtung; darüber hinaus wurde er intensiv im Internet verbreitet und als Slogan bei Demonstrationen verwendet. Eon wurde umgehend von der Polizei verhaftet und auf die Wache gebracht. Der Generalstaatsanwalt ermittelte gegen ihn wegen Präsidentenbeleidigung, einen Straftatbestand nach Art. 26 des Gesetzes über die Pressefreiheit vom 29. Juli 1881. Das Gericht erster Instanz in Laval befand insbesondere, dass Eon mit der Wiederholung des fraglichen Satzes eindeutig beabsichtigt habe, das Staatsoberhaupt zu beleidigen. Eon wurde zu einer Geldbuße von EUR 30,00 verurteilt, die Strafe wurde ausgesetzt. Das Berufungsgericht in Angers bestätigte das Urteil. Eine Berufung beim Obersten Gerichtshof (*Court de Cassation*) wurde in der Folge abgewiesen. Eon reichte einen Antrag beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein, in dem er geltend machte, seine Verurteilung wegen Beleidigung des französischen Präsidenten habe sein Recht auf Meinungsfreiheit verletzt.

Der Europäische Gerichtshof erkannte zwar an, dass der fragliche Satz wörtlich genommen für den französischen Präsidenten beleidigend gewesen sei, er führte aber aus, das Hochhalten des Plakats mit dem Slogan sei im Gesamtkontext des Falls zu prüfen. Der Gerichtshof betonte die Bedeutung einer freien Diskussion von Angelegenheiten öffentlichen Interesses. Eons Wiederholung eines früheren Satzes des Präsidenten sei nicht gegen die Privatsphäre oder Ehre des Letz-

teren gerichtet gewesen; auch stelle sie nicht einfach einen grundlosen persönlichen Angriff auf ihn dar. Der Gerichtshof war vielmehr der Ansicht, Eons Kritik sei politischer Natur gewesen. Es gebe daher gemäß Artikel 10 wenig Spielraum für Einschränkungen der Meinungsfreiheit im politischen Bereich. Der Gerichtshof wiederholte, Politiker stellten sich unausweichlich und wesentlich selbst einer scharfen öffentlichen Kontrolle ihrer Worte und Taten und müssten daher auch ein höheres Maß an Kritik tolerieren. Durch die Wiedergabe einer brüskten Formulierung, die der Präsident selbst verwendet und die große Medienaufmerksamkeit ausgelöst habe und ausgiebig, zumeist humorvoll öffentlich kommentiert worden sei, habe Eon darüber hinaus einen satirischen Ansatz gewählt. Da Satire eine Form der Meinungsäußerung und Kommentierung sei, die von ihrem Wesen her auf Provokation und Agitation ausgerichtet sei, müsse jeder Eingriff in das Recht auf derartige Meinungsäußerungen mit besonderer Sorgfalt betrachtet werden. Der Europäische Gerichtshof befand, die strafrechtliche Ahndung einer Äußerung oder eines Verhaltens wie im Falle Eon könnte eine abschreckende Wirkung auf satirische Beiträge zur Diskussion über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse haben; solche Diskussionen seien jedoch für eine demokratische Gesellschaft grundlegend. Die gegen Eon verhängte Strafe sei, wenngleich moderat, unverhältnismäßig zum verfolgten Ziel und in einer demokratischen Gesellschaft unnötig gewesen. Der Europäische Gerichtshof befand daher, es liege ein Verstoß gegen Art. 10 der Menschenrechtskonvention vor.

• *Arrêt de la Cour européenne des droits de l’homme (Cinquième section), affaire Eon c. France, requête n° 26118/10 du 14 mars 2013* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtssache Eon gegen Frankreich, Antrag Nr. 26118/10 vom 14. März 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16411>

FR

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fredrik Neij und Peter Sunde Kolmisoppi (*The Pirate Bay*) gegen Schweden

Nur wenige Wochen nach dem Urteil des Straßburger Gerichtshofs in der Rechtssache *Ashby Donald* und andere gegen Frankreich (EGMR 10. Januar 2013, IRIS 2013-3/1) hat der Gerichtshof in einer neuen Rechtssache zu konkurrierenden Rechten entschieden, die dem Urheberrecht als Recht des geistigen Eigentums nach Artikel 1 des Ersten Protokolls und von Artikel 10 der Menschenrechtskonvention garantierten Meinungsfreiheit entgegenstehen. Die Rechtssache betraf die Beschwerde zweier Mitgründer von *The Pirate Bay*, ihre Verurteilung wegen Beihilfe zu

Straftaten unter Verletzung des Urheberrechts habe gegen ihre Meinungs- und Informationsfreiheit verstoßen. 2005 und 2006 waren Fredrik Neij und Sunde Kolmisoppi an verschiedenen Aspekten einer der weltgrößten Tauschbörsen im Internet, der Website *The Pirate Bay* (TPB) beteiligt. TPB ermöglichte es Nutzern, miteinander über Torrent-Dateien in Kontakt zu treten. Die Nutzer konnten dann außerhalb der TPB-Computer digitales Material über File-Sharing austauschen. 2008 wurden Neij und Sunde wegen Beihilfe zu Straftaten unter Verletzung des schwedischen Urheberrechtsgesetzes angeklagt. Mehrere Unternehmen der Unterhaltungsbranche brachten im Rahmen des strafrechtlichen Verfahrens Privatklagen gegen die Beklagten ein und forderten einen Ausgleich für die rechtswidrige Nutzung urheberrechtlich geschützter Musik, Filme und Computerspiele. Im Jahr 2010 wurden Neij und Sunde zu zehn beziehungsweise acht Monaten Haft sowie zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe von circa EUR 5 Mio. verurteilt. Neij und Sunde klagten nach Artikel 10 der Konvention, ihr Recht auf Empfang und Mitteilung von Informationen sei verletzt worden, als sie wegen der Nutzung von TPB durch andere Personen verurteilt wurden. Sie machten darüber hinaus geltend, sie könnten nicht für die Fremdnutzung von TPB, dessen ursprünglicher Zweck lediglich darin bestanden habe, den Datenaustausch im Internet zu erleichtern, haftbar gemacht werden.

In seiner Entscheidung vom 19. Februar 2013 bekräftigte der Europäische Gerichtshof, die Antragsteller hätten die Mittel für Dritte eingerichtet, um im Sinne von Artikel 10 der Konvention Informationen mitzuteilen und zu empfangen; folglich hätten die Verurteilungen von Neij und Sunde in deren Recht auf Meinungsfreiheit eingegriffen. Ein solcher Eingriff verstoße gegen Artikel 10, soweit er nicht „gesetzlich vorgesehen“ sei, einen oder mehrere legitime Zwecke gemäß Artikel 10 Abs. 2 verfolge und „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ sei, um diesen Zweck oder diese Zwecke zu erreichen.

Dass der Eingriff seitens der schwedischen Behörden gesetzlich vorgesehen war und das legitime Ziel des Schutzes von Rechten Dritter und der Verhinderung von Straftaten verfolgte, stand außer Diskussion. Die entscheidende Frage war wiederum, ob dieser Eingriff einem drängenden gesellschaftlichen Erfordernis entsprach und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war. Der Gerichtshof führte aus, die schwedischen Behörden hätten bei ihrer Entscheidung in der Angelegenheit über einen besonders breiten Ermessensspielraum verfügt - insbesondere da die fraglichen Informationen nicht den gleichen Schutz genossen wie politische Äußerungen und Diskussionen, - und ihre Pflicht, das Urheberrecht sowohl nach dem Urheberrechtsgesetz als auch der Menschenrechtskonvention zu schützen, habe gewichtige Gründe für die Einschränkung der Meinungsfreiheit der Antragsteller geliefert. Aufgrund des Charakters der fraglichen Informationen und des Interessenausgleichs zwischen konkurrierenden Rechten der Konvention kam dem breiten Ermessensspielraum der nationa-

len Behörden, den sie ausschöpfen konnten, besondere Bedeutung zu. Die schwedischen Gerichte brachten maßgebliche und hinreichende Gründe dafür vor, dass davon auszugehen sei, dass die Aktivitäten von Neij und Sunde im Rahmen der kommerziell betriebenen Tauschbörse TPB ein kriminelles Verhalten darstellen, das nach entsprechender Strafe verlange. Bei dieser Schlussfolgerung berücksichtigte der Europäische Gerichtshof, dass die nationalen Gerichte befunden hatten, Neij und Sunde hätten keinerlei Maßnahmen ergriffen, die urheberrechtsverletzenden Torrent-Dateien zu entfernen, obwohl sie dazu aufgefordert worden waren. Stattdessen hätten sie die Tatsache ignoriert, dass urheberrechtlich geschützte Werke Gegenstand von Tauschaktivitäten über TPB waren. Der Gerichtshof kam daher zu dem Schluss, der Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung von Neij und Sunde sei in einer demokratischen Gesellschaft notwendig gewesen. Er wies den Antrag nach Artikel 10 der Menschenrechtskonvention als offensichtlich unbegründet ab.

• *Decision of the European Court of Human Rights (Fifth Section), case of Fredrik Neij and Peter Sunde Kolmisoppi (The Pirate Bay) v. Sweden, Appl. nr. 40397/12 of 19 February 2013* (Beschluss des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtsache Fredrik Neij und Peter Sunde Kolmisoppi (The Pirate Bay) gegen Schweden, Antrag Nr. 40397/12 vom 19. Februar 2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16412>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

EUROPÄISCHE UNION

Gericht: Teilnichtigerklärung der Entscheidung der Kommission, die Kartellabsprache zwischen den Urheberrechtsverwertungsgesellschaften feststellt

Am 12. April 2013 hat das Gericht der Europäischen Union sein Urteil in der Rechtssache T-442/08 CISAC gegen die Europäische Kommission sowie in 20 weiteren damit verbundenen Rechtssachen verkündet, die genauso viele europäische Verwertungsgesellschaften betrifft. Darin erklärte das Gericht die Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 2008 (Rechtssache COMP/C2/38.698 - CISAC, 2003 O.J. (L 107), siehe IRIS 2008-8/5) teilweise für nichtig.

Der Internationale Verband der Verwertungsgesellschaften (CISAC) ist ein Dachverband, der Verwertungsgesellschaften in über 100 Ländern vertritt. Die Mitgliedsorganisationen erbringen Dienstleistungen in den Ländern, in denen sie ansässig sind.

Sie verwalten dort Musikwerke und vermitteln zwischen Autoren und/oder ausländischen Verwertungsgesellschaften und gewerblichen Nutzern wie etwa Rundfunkveranstaltern oder Organisatoren von Live-Shows.

Die Mehrheit der Verwertungsgesellschaften in der EU erbringt in diesem Bereich Dienstleistungen auf Grundlage des nicht verbindlichen CISAC-Mustervertrags für die grenzüberschreitende Verwaltung und die Lizenzvergabe für öffentliche Aufführungen von Musikwerken. Die Verwertungsgesellschaften nutzen dies als Muster für Gegenseitigkeitsvereinbarungen, deren Geltungsbereich sowohl die Offline-Nutzung als auch die Verwertung im Internet sowie über Satellit und Kabel abdeckt. Durch dieses Netz aus Gegenseitigkeitsvereinbarungen hat jede Verwertungsgesellschaft Zugriff auf Mehrprogrammlizenzen, die das Portfolio anderer Mitglieder abdecken. Die Verwertung dieser Lizenzen ist jedoch auf das jeweilige Einzugsgebiet beschränkt.

Dieser restriktive Ansatz für die Lizenzvergabe hatte zur Folge, dass Verwertungsgesellschaften sich weigerten, gewerblichen Nutzern, nämlich Fernseh- und Musiksendern, die gewünschten unionsweiten Lizenzen zu erteilen. Daraufhin reichten einige dieser Nutzer - RTL im Jahr 2000 und Music Choice Europe im Jahr 2003 - formelle Beschwerden bei der Europäischen Kommission ein, die zu deren Entscheidung aus dem Jahr 2008 führten. Diese gilt ausschließlich für Verwertungen im Internet sowie über Satellit und Kabel. Die gemäß Artikel 81 des EG-Vertrages und Artikel 53 des EWR-Abkommens getroffene Entscheidung untersagte 24 europäischen Verwertungsgesellschaften den Einsatz von Praktiken, die die Bereitstellung von Diensten außerhalb ihres jeweiligen Einzugsgebiets begrenzen, da dies als Wettbewerbsbeschränkung erachtet wurde. Bezeichnenderweise ermöglichte die Entscheidung die Fortführung von Gegenseitigkeitsvereinbarungen vorbehaltlich der Einhaltung von drei Verboten:

1. Auferlegung (oder tatsächliche Anwendung) von Beschränkungen in Bezug auf die Mitgliedschaft, die die Freiheit der Urheber einschränken, Mitglied einer Verwertungsgesellschaft ihrer Wahl zu werden;
2. Gewährung exklusiver Lizenzen für Verwertungsgesellschaften in dem Land, in dem sie ansässig sind;
3. abgestimmte Verhaltensweisen unter den Verwertungsgesellschaften, die Beschränkungen auf das nationale Einzugsgebiet nach sich ziehen.

Die CISAC und 22 Verwertungsgesellschaften erhoben beim Gericht der Europäischen Union Klage gegen diese Entscheidung. Ausgangspunkt für die Untersuchung durch das Gericht war die Tatsache, dass die Kommission in Streitfällen über eine mögliche Rechtsverletzung die erforderlichen Voraussetzungen für ebendiese nachweisen muss, indem sie diesbezüglich „stichhaltige und schlüssige Beweise“ anführt.

Die CISAC verteidigte die Entscheidung, Gebietsbeschränkungen für die Gegenseitigkeitsvereinbarungen vorzusehen und machte geltend, dass eine lokale Gebietspräsenz notwendig sei, um wirksam gegen unerlaubte Nutzungen von Musikwerken vorzugehen. Diesbezüglich konzentrierte sich die Kommission in ihrer Untersuchung überwiegend auf die erlaubten Nutzungen. Damit gelang es ihr nicht aufzuzeigen, wie es für Verwertungsgesellschaften möglich wäre, die Kontrolle erlaubter sowie das Vorgehen gegen unerlaubte Nutzungen zufriedenstellend voneinander zu trennen.

Nach Prüfung der Klage und der Argumente beider Parteien kam das Gericht zu dem Schluss, dass es der Kommission nicht gelungen sei, rechtlich hinreichende Beweise für die „Existenz einer abgestimmten Verhaltensweise bezüglich der nationalen Gebietsbeschränkungen“ zu liefern, weder durch (1) den Nachweis der Existenz einer abgestimmten Verhaltensweise zu diesem Zweck noch durch (2) den Nachweis, dass die Rechtfertigungen der Verwertungsgesellschaften für ihre abgestimmte Verhaltensweise, nämlich in Bezug auf die Notwendigkeit, wirksam gegen unerlaubte Nutzungen vorzugehen, unglaubwürdig seien. Deshalb wurde Artikel 3 der Entscheidung aus dem Jahr 2008 zugunsten der CISAC und 20 der beteiligten Verwertungsgesellschaften für nichtig erklärt.

Die Kommission kann innerhalb von zwei Monaten beim Europäischen Gerichtshof gegen diese Entscheidung Rechtsbeschwerde einlegen.

• Gericht der Europäischen Union, Pressemitteilung Nr. 43/13, Das Gericht erklärt die Entscheidung der Kommission, mit der eine Kartellabsprache zwischen den Urheberrechtsverwertungsgesellschaften festgestellt wird, teilweise für nichtig (Luxemburg, 12. April 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16427>

DE EN FR

• Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 12. April 2013, Rechtsache CISAC gegen Europäische Kommission

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16428>

DE EN FR

João Pedro Quintais

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäische Kommission: Öffentliche Anhörung zum Bericht der Hochrangigen Gruppe für Medienfreiheit und Medienvielfalt

Am 21. Januar 2013 veröffentlichte die Hochrangige Gruppe für Medienfreiheit und Medienvielfalt ihren Bericht mit dem Titel *“A free and pluralistic media to sustain European democracy”* [„Freie und pluralistische Medien für eine nachhaltige europäische Demokratie“] (siehe IRIS 2013-2/3). Um eine Vielzahl an Positionen und Meinungen zu dem Bericht einzuholen, startete die Europäische Kommission am 22. März 2013 eine öffentliche Anhörung. Beiträge zu dieser Anhörung werden zur Analyse der Frage beitragen, ob die Europäische Union Folgemaßnahmen in diesem

Bereich ergreifen sollte. Nach Auffassung der Kommission wird die öffentliche Anhörung zu einer breiten Debatte über Medienfreiheit und Medienvielfalt bei Bürgern, Organisationen und staatlichen Behörden führen; daher ist sie an ein möglichst breites Spektrum von Interessenträgern gerichtet.

Im Inhalt ruft die Anhörung die Empfehlungen der Hochrangigen Gruppe in Erinnerung. Sie beziehen sich unter anderem auf die Befugnisse der Europäischen Union im Bereich der Medienfreiheit und Medienvielfalt, auf die Gründung unabhängiger Medienräte, auf die Finanzierung grenzübergreifender europäischer Mediennetze und auf die Schaffung eines Netzes nationaler Regulierungsbehörden für audiovisuelle Medien. Die Europäische Kommission eröffnet eine öffentliche Debatte zu diesen Themen, „ohne bereits ausdrücklich die Art, den Umfang oder die Terminierung von Folgemaßnahmen ins Auge zu fassen“.

Die Anhörung zu dem Bericht, die auf der Website der Kommission abrufbar ist, dauert vom 22. März bis zum 14. Juli 2013. Beiträge werden auf der Website der Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

• Öffentliche Anhörung zum unabhängigen Bericht der Hochrangigen Gruppe für Medienfreiheit und Medienvielfalt, 22. März 2013
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16461> DE EN FR

Michiel Oosterveld

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäische Kommission: Öffentliche Anhörung zur Unabhängigkeit der für audiovisuelle Mediendienste zuständigen Regulierungsbehörden

Am 22. März 2013 hat die Europäische Kommission eine öffentliche Anhörung zur Unabhängigkeit der für audiovisuelle Mediendienste zuständigen Regulierungsbehörden eingeleitet, durch die Stellungnahmen zur Unabhängigkeit der für audiovisuelle Mediendienste zuständigen Regulierungsbehörden und zu möglichen Optionen zur Stärkung ihrer Unabhängigkeit eingeholt werden sollen. Diese könnten eine Überarbeitung von Artikel 30 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) umfassen. Die Diskussion erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Sicherung freier und vielfältiger Medien zu den bedeutsamsten demokratischen Werten zählt.

Die Anhörung ist eine Reaktion auf den Bericht der Hochrangigen Gruppe für Medienfreiheit und Medienvielfalt in der Europäischen Union (siehe IRIS 2013-2/3). Der Bericht beinhaltet 30 Empfehlungen zu Achtung, Schutz, Unterstützung und Förderung von Medienfreiheit und Medienvielfalt. Kurz gefasst empfiehlt

der Bericht die Änderung von Artikel 30 der AVMD-Richtlinie, um die Unabhängigkeit der für audiovisuelle Mediendienste zuständigen Regulierungsbehörden zu garantieren. Der Wortlaut dieses Artikels enthält keine direkte Verpflichtung, eine unabhängige Regulierungsstelle einzurichten, wenn eine solche nicht bereits besteht.

Aufgrund der Einschränkungen in Artikel 30 der AVMD-Richtlinie wurde eine Europäische Bürgerinitiative für Medienvielfalt ins Leben gerufen, um die Medienfreiheit und Medienvielfalt zu wahren. Die Initiative wurde am 5. Oktober 2012 bei der Kommission registriert und endet am 1. November 2013. Im Januar 2013 veröffentlichte das Zentrum für Medienvielfalt und Medienfreiheit darüber hinaus eine Studie, die die positiven Auswirkungen der Einrichtung unabhängiger audiovisueller Regulierungsbehörden auf die Medienvielfalt beschreibt.

Diese jüngsten Studien zur Medienvielfalt und Unabhängigkeit audiovisueller Regulierungsbehörden sowie die eigenen Erfahrungen der Kommission auf diesem Gebiet und die wiederholten Aufforderungen von Seiten des Europäischen Parlaments und der Gesellschaft zur Einführung einer harmonisierten Unabhängigkeitsverpflichtung rechtfertigen die Notwendigkeit der gegenwärtigen öffentlichen Anhörung. Die Anhörung soll einen Einblick darüber eröffnen, wie die europäischen Bürger über die Notwendigkeit einer (formalisierten) Unabhängigkeit der für audiovisuelle Mediendienste zuständigen Regulierungsbehörden denken, die im Rahmen der AVMD-Richtlinie tätig sind.

Die Kommission wird keine Änderungen vorschlagen, wenn die Ergebnisse der Anhörung zeigen, dass die gegenwärtige Situation zufriedenstellend ist. Wird die gegenwärtige Situation als nicht zufriedenstellend bewertet, werden unter Punkt 5 der Anhörung fünf Optionen zur Stärkung der Unabhängigkeit ausgeführt. Es werden sowohl legislative als auch nicht-legislative Optionen vorgeschlagen, darunter zum Beispiel eine verstärkte Beobachtung, eine Formalisierung der Zusammenarbeit zwischen den für audiovisuelle Mediendienste zuständigen Regulierungsbehörden sowie eine ausdrückliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Unabhängigkeit ihrer innerstaatlichen Regulierungsbehörden zu gewährleisten.

Die Anhörung dauert vom 22. März 2013 bis zum 14. Juni 2013 (12 Wochen). Stellungnahmen werden auf der Website der Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien veröffentlicht werden.

• Öffentliche Anhörung zur Unabhängigkeit der für audiovisuelle Mediendienste zuständigen Regulierungsbehörden, 22. März 2013
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16463> DE EN FR
• Europäische Bürgerinitiative für Medienvielfalt
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16466> DE EN FR

• *Centre for Media Pluralism and Media Freedom: European Union Competencies in Respect of Media Pluralism and Media Freedom* (Zentrum für Medienvielfalt und Medienfreiheit: EU-Kompetenzen in den Bereichen Medienvielfalt und Medienfreiheit)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16417>

EN

Alexander de Leeuw

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäische Kommission: Gemeinsame Mitteilung zur Europäischen Nachbarschaftspolitik

Am 20. März 2013 veröffentlichten die Europäische Kommission und die Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik eine gemeinsame Mitteilung zur Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP). Die ENP war 2011 zur „stärkeren Unterstützung der Partnerländer beim Aufbau vertiefter und tragfähiger Demokratien“ überarbeitet worden. Der Mitteilung liegen zwölf nationale Fortschrittsberichte der südlichen Mittelmeernachbarn (Marokko, Tunesien, Israel, Palästinensische Autonomiebehörde, Libanon, Jordanien und Ägypten) sowie der östlichen Nachbarn (Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Republik Moldau und die Ukraine) bei.

In der Mitteilung heißt es, dass seit der Überarbeitung der Europäischen Nachbarschaftspolitik nur unzureichende Fortschritte erzielt worden seien, etwa bei der Umsetzung der Empfehlungen in den Bereichen Meinungs-, Presse- und Medienfreiheit. Politische und wirtschaftliche Einflussnahme, mangelnde Vielfalt und Selbstzensur stellten für die Medien nach wie vor ein Problem dar.

Die Kommission und die Hohe Vertreterin fordern die verschiedenen Partnerländer auf, ihre Anstrengungen im Mediensektor zu verstärken.

- Armenien wird ermahnt, mehr für die Gewährleistung der Unabhängigkeit und des Pluralismus der Medien zu tun. Zudem soll das Land seine Vorgaben mit Blick auf den Entzug von Sendelizenzen lockern.

- In Aserbaidschan ist die Lage im Bereich der Meinungs-, Presse- und Medienfreiheit weiterhin besorgniserregend. Journalisten werden eingeschüchtert oder bedroht. Der Gesetzentwurf zur Diffamierung wurde immer noch nicht dem nationalen Parlament vorgelegt.

- In Ägypten hat es seit dem Regierungswechsel zahlreiche Fortschritte gegeben. Dennoch wird von Fällen staatlicher Einmischung berichtet.

- Georgien hat den Zugang zu den Medien verbessert (Must-Carry-/Must-Offer-Regeln), auch wenn es hier weiterhin häufig zu politischer Einflussnahme kommt.

- Die Ausübung der Meinungs- und Medienfreiheit in der Palästinensischen Autonomiebehörde ist weiterhin problematisch. Auch in den besetzten Palästinensergebieten wurden zahlreiche Verletzungen der Online-Medienfreiheit festgestellt.

- In Jordanien haben die Einschränkungen der Medien- und Pressefreiheit im Rahmen der Überarbeitung des Pressegesetzes große Besorgnis hervorgerufen.

- Im Bericht über den Libanon heißt es, die Medienlandschaft sei eher liberal gestaltet und die Meinungs- freiheit werde, abgesehen von vereinzelt Fällen von Einschüchterung und Zensur, respektiert. Ein Gesetzentwurf zur Regulierung der Online-Medien wurde nach heftiger Kritik zurückgenommen. Zur audiovisuellen Politik heißt es im Bericht, dass der Nationale Rat für den Audiovisuellen Sektor ein rein beratendes Gremium bleibe und dass Entscheidungen zur Lizenzvergabe vom Ministerrat getroffen würden.

- Zu Marokko wird über Verletzungen der Meinungs- und Medienfreiheit einschließlich Einschüchterungsversuchen und Gewalt gegenüber Journalisten berichtet. Im Bericht ist allerdings auch vom Aufkommen einer „öffentlichen Debatte über die Arbeit der Regierung“ die Rede, die insbesondere durch die Ausstrahlung von Fernsehsendungen zustande kommt.

- In der Republik Moldawien konnten laut Bericht mit der Verabschiedung und Umsetzung des Gesetzes über die Meinungsfreiheit wichtige Fortschritte in der Gesetzgebung erzielt werden. Keine Fortschritte hingegen gab es bei der Reform des Gesetzes über den Rundfunk und das öffentliche Rundfunkangebot.

- Tunesien hat eine Reihe von Initiativen zur Einführung der Medienfreiheit umgesetzt. Allerdings werden die Fortschritte im Bereich Meinungsfreiheit durch die anhaltenden Gewaltausbrüche seitens extremistischer Gruppen bedroht.

- Die Ukraine hat die meisten der 2012 formulierten Empfehlungen nicht umgesetzt. Das Land wird aufgefordert, insbesondere klare Regeln zum Zugang zu den Medien für Wahlkandidaten aufzustellen. Im Bericht werden zudem die fehlenden Fortschritte in Bezug auf die Verabschiedung eines Gesetzentwurfs zum öffentlichen Rundfunkangebot sowie zur Transparenz des Eigentums im Mediensektor moniert.

Die Kommission und die Hohe Vertreterin streben eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Akteuren der Zivilgesellschaft, den nationalen Parlamenten, den Sozialpartnern und den Unternehmen an, um die mit den Partnerländern vereinbarten Reformziele zu erreichen. Die Partnerschaft sieht zudem wirtschaftliche Hilfen vor. In der Schlussfolgerung der Mitteilung heißt es, dass die Europäische Union ihr politisches Vorgehen gemäß den sehr unterschiedlichen Entwicklungen, Vorstellungen und Bedürfnissen ihrer Partner zunehmend differenzieren muss.

• Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Europäische Nachbarschaftspolitik: Auf dem Weg zu einer verstärkten Partnerschaft, 20. März 2013

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16451>

DE EN FR

• *Shaping policies to advance media freedom, Recommendations from the Internet 2013 Conference* (Politische Gestaltung zur Förderung der Medienfreiheit, Empfehlungen der Konferenz „Internet 2013“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16423>

EN

Catherine Jasserand

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

Mike Stone

Büro des OSZE-Beauftragten für die Freiheit der
Medien, Wien

OSCE

OSZE: Empfehlungen der OSZE-Internetkonferenz

An oberster Stelle der Liste der Empfehlungen der im vergangenen Februar von der OSZE-Beauftragten für die Freiheit der Medien, Dunja Mijatović, organisierten Internetkonferenz steht, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung für Online-Medien gelten sollte.

Die Konferenz „Internet 2013: Politische Gestaltung zur Förderung der Medienfreiheit“ fand in Wien statt. Daran nahmen mehr als 400 Vertreter von Regierungen sowie aus Industrie, Wissenschaft und der Zivilbevölkerung aus den 57 Teilnehmerstaaten der OSZE teil.

„Es ist ein wesentlicher Grundsatz, dass die Rechte auf freie Meinungsäußerung und Medienfreiheit im digitalen Zeitalter uneingeschränkt gelten“, so Mijatović.

Dunja Mijatović, die im März 2013 für eine Amtszeit von drei Jahren als OSZE-Beauftragte für die Freiheit der Medien wiedervernommen wurde, rief zu einer umfassenden Diskussion über Medienfreiheit im digitalen Zeitalter auf:

„Jeder Versuch zur Gestaltung der Internetpolitik muss offen und unter größtmöglicher Einbeziehung aller Interessenvertreter diskutiert werden“, so der Wunsch Mijatovićs. „Es müssen gemeinsame Bemühungen unternommen werden, um folgende Frage in den Mittelpunkt zu rücken: Wie sollte das Internet reguliert werden, um weiterhin offen, frei zugänglich, sicher und umfassend zu bleiben?“

Die weitreichenden Empfehlungen berühren eine Reihe aktueller Probleme, darunter die Notwendigkeit, journalistische Quellen in Online-Medien zu schützen und ISPs gegen gesetzliche Haftung für veröffentlichte Inhalte abzusichern, der Wunsch nach einem Verhaltenskodex und Selbstregulierungsgremien, die sich anpassen, um Nutzer digitaler Plattformen einzubinden, sowie die Notwendigkeit einer ausführlichen und umfassenden Diskussion der Frage des Urheberrechtsschutzes im digitalen Zeitalter.

LÄNDER

AL-Albanien

KKRT formuliert Kinderschutzcharta für die Medien

Am 29. März 2013 hat der *Këshilli Kombëtar i Radios dhe Televizionit* (Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat - KKRT) einen Entwurf für eine Kinderschutzcharta („Charta“) für die Medien vorgelegt.

Gemäß der öffentlichen Erklärung des KKRT ist das Ziel der Charta, auf die Rechte von Kindern und die entsprechende Verantwortung von Medienvertretern hinzuweisen. Der Vorschlag sieht auch vor, dass die Charta für die Medien insgesamt gelten soll, d. h. für Berichte, Dokumentationen, Fernsehsendungen und alle Artikel in Printmedien, in denen Kinder vorkommen oder über Kinder berichtet wird.

Der Vorschlag entstand nach der kontroversen Berichterstattung über einen Fall von Pädophilie in Albanien, die heftige öffentliche Reaktionen hervorgerufen hatte, insbesondere in den sozialen Netzwerken.

Der KKRT berät sich mit verschiedenen Institutionen. Er berichtete, der Vorschlag sei an verschiedene Institutionen und Organisationen geschickt worden, die sich mit Medien und Kinderschutz befassen, so das Ministerium für Arbeit und Soziales, den Datenschutzbeauftragten, den Volksanwalt, die UNICEF-Mission in Albanien, die Vereinigung der Hörfunk- und Fernsehsender und die albanische Journalistenunion. Der KKRT lud Vertreter dieser Institutionen ein, zusammenzutreten und eine gemeinsame Charta zu entwerfen, die sich an die Fachleute von Print- und audiovisuellen Medien richtet.

Bisher hat der KKRT die „Regelung zu Warnsignalen im Zusammenhang mit ethischen und moralischen Normen in Hörfunk- und Fernsehsendungen“ herausgegeben, die 2009 verabschiedet wurde. Was die Selbstregulierung betrifft, enthält der Ethikkodex, der 1996 in Kraft trat und 2006 geändert wurde, ein besonderes Kapitel über Medien, die sich mit Kindern befassen. Auch das albanische Medieninstitut hat in Zu-

sammenarbeit mit dem KKRT und anderen Organisationen Richtlinien zur Berichterstattung über Jugendliche in den Medien entworfen. Es gibt bei den Medien jedoch keine Selbstregulierungseinrichtungen, die die Umsetzung des Kodex und der damit verbundenen Regelungen überwachen. Neben dem Rechtsrahmen des KKRT sind Kinderschutzmaßnahmen im Wesentlichen im Gesetz Nr. 8410 „über öffentlich-rechtliches und privates Radio und Fernsehen“ festgelegt.

Ein endgültiger Entwurf wurde bisher noch nicht erstellt.

• *Propozohet hartimi i Kartës për Mbrojtjen e Fëmijëve gjatë pasqyrit në media* (Erklärung zum Vorschlag für eine Kinderschutzcharta vom 29. März 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16454>

SQ

Ilda Londo

Forschungskoodinatorin, Albanisches Medieninstitut

AT-Österreich

Rundfunkfreiheit des ORF im Konflikt mit der Freiheit der journalistischen Berufsausübung

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat mit Erkenntnis vom 14. März 2013 entschieden, dass der Österreichische Rundfunk (ORF) kraft der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit den bei ihm tätigen Journalisten konkrete Anweisungen zur Art und Weise der Berichterstattung geben kann.

Der Erkenntnis lag eine Rundmail des stellvertretenden Chefredakteurs des ORF-Landesstudios Niederösterreich vom Juli 2011 zugrunde, mit der die journalistischen Mitarbeiter angewiesen wurden, im Rahmen der Berichterstattung über die Anschläge in Norwegen den Attentäter nicht als „christlichen Fundamentalisten“ zu bezeichnen. Mit Bescheid vom 28. März 2012 stellte der Bundeskommunikationssenat (BKS) fest, dass die Anweisung gegen die Freiheit der journalistischen Berufsausübung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 des ORF-Gesetzes (ORF-G) verstoße. Anweisungen von Vorgesetzten müssten vorrangig der Effektivierung der Berichterstattung dienen. Je mehr die Anweisung inhaltlich-redaktionellen Charakter trage, desto mehr trete sie in Konflikt mit der in § 32 Abs. 1 Satz 1 ORF-G verbrieften Freiheit.

Gegen die Entscheidung des BKS wendete sich der ORF mit seiner Beschwerde an den VfGH und machte seine Rundfunkfreiheit als besondere Ausprägung des Rechts auf Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 10 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und Art. 1 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks (BVG-Rundfunk) geltend.

§ 32 Abs. 1 ORF-G sei zwar ein gesetzlich vorgesehener Eingriff, wie dies Art. 10 Abs. 2 EMRK verlangt, so das Gericht. Das Verständnis des BKS von der Freiheit der journalistischen Berufsausübung sei jedoch verfassungswidrig. Ein Recht auf uneingeschränkte Veröffentlichung von Sendungen mit bestimmten Inhalten könne weder § 32 Abs. 1 ORF-G noch Art. 1 Abs. 2 des BVG-Rundfunk entnommen werden. Vielmehr streite auch auf einfach-rechtlicher Ebene § 33 Abs. 1 Satz 1 ORF-G und das hierauf beruhende Redakteurstatut für den ORF sowie auf verfassungsrechtlicher Ebene der bereits erwähnte Art. 1 Abs. 2 des BVG-Rundfunk für ein grundsätzliches Recht auf inhaltlich-redaktionelle Anweisungen.

Einflussnahmen der vorliegenden Art seien danach zulässig, sofern sie zur Erfüllung der Pflicht zur Objektivität und Unparteilichkeit wie auch unter Berücksichtigung der Meinungsvielfalt erforderlich sind. Danach ist es dem ORF möglich, darüber zu befinden, ob bestimmte Beiträge überhaupt ausgestrahlt werden. Folgerichtig müsse er auch auf den Inhalt der Sendung Einfluss nehmen können.

§ 32 Abs. 1 ORF-G könne unter diesem Aspekt erst bei unverhältnismäßiger Beschränkung verletzt sein, etwa weil die Anweisung die Unterdrückung bestimmter Tatsachen bezwecke. Dies sei vorliegend nicht der Fall gewesen, da der stellvertretende Chefredakteur die Bezeichnung „christlicher Fundamentalist“ nur deswegen untersagt habe, weil zum Zeitpunkt der Anweisung noch keine gesicherten Erkenntnisse über die Gesinnung des Attentäters vorgelegen hätten. Somit habe die Anweisung der Gewährleistung einer objektiven Berichterstattung und damit dem öffentlichen Auftrag des ORF gedient und gerade nicht die Unterdrückung einer Tatsache bezweckt.

Der VfGH hat daher entschieden, dass der Bescheid des BKS, wonach die Anweisung unzulässig sei, die Rundfunkfreiheit des ORF verletzt.

• Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 14. März 2013 (Az. B 518/12-7)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16437>

DE

Martin Rupp

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel*

ORF verletzt öffentlich-rechtlichen Auftrag durch Übermaß an Unterhaltung

Der Bundeskommunikationssenat (BKS) hat mit Bescheid vom 18. April 2013 festgestellt, dass der Österreichische Rundfunk (ORF) im Zeitraum von Januar bis August 2011 in seinem Gesamtprogramm überproportional viel Unterhaltung gesendet hat. Hierdurch verletze der ORF seinen öffentlich-rechtlichen Kernauftrag.

Infolge einer Beschwerde mehrerer privater Fernsehveranstalter hatte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) als Ausgangsbehörde bereits diesen Verstoß gegen den öffentlich-rechtlichen Kernauftrag nach § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-G) festgestellt (siehe IRIS 2012-10/6).

Der ORF hat die gesetzliche Pflicht, ein "differenziertes Gesamtprogramm von Information, Kultur, Unterhaltung und Sport für alle anzubieten". Die Anteile am Gesamtprogramm müssen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 ORF-G in einem "angemessenen" Verhältnis zueinander stehen. Darüber hinaus verlange nach Ansicht der KommAustria § 3 Abs. 1 Nr. 2 ORF-G das Angebot von zwei "Vollprogrammen", die programmintern ebenso ein angemessenes Verhältnis wahren müssen. Dieser Pflicht habe der ORF nicht Genüge getan.

Gegen diesen Bescheid legte der ORF Berufung zum BKS ein. Dabei brachte der ORF im Wesentlichen vor, dass die Ausgewogenheit des Programms lediglich eine Zielbestimmung sei, keinesfalls jedoch eine verbindliche Vorgabe, die anhand konkreter Proportionen der Kategorien justizierbar sei. Auch die Kategorisierung sei in der Starrheit, wie sie die KommAustria vornimmt, nicht vertretbar. Der Kulturbegriff sei zu eng gefasst und darüber hinaus eine programminterne Ausdifferenzierung bei den bundesweit verbreiteten Programmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ORF-G vom Gesetz nicht vorgesehen.

Die Berufung wurde insoweit abgewiesen, als sie sich gegen die Feststellung wendet, der ORF habe von Januar bis August 2011 in seinem Gesamtprogramm kein angemessenes Verhältnis von Information, Kultur, Unterhaltung und Sport eingehalten, sondern überproportional viel Unterhaltung gesendet.

Der BKS teilt die Auffassung der KommAustria, dass die Aufzählung der für ein differenziertes Gesamtprogramm erforderlichen Kategorien in § 4 Abs. 2 ORF-G abschließend sei. In diesem Sinne sei es zur Beurteilung der Angemessenheit nicht zu beanstanden, jede Sendung des ORF einer der vier Kategorien zuzuordnen.

Im Bescheid setzt sich der BKS jedoch in besonderem Maße und Umfang mit dem Kulturbegriff auseinander. Den "engen Kulturbegriff", den die KommAustria ihrer Beurteilung zugrunde legte, sieht der BKS als zu restriktiv an und befürwortet eine weitere, wenn auch "nicht zu großzügige Auslegung des Begriffs" ("erweiterter Kulturbegriff"). "Kultur" solle daher nicht als elitär, nur höchsten intellektuellen Ansprüchen genügende Hochkultur verstanden werden. Der Kulturbegriff des ORF-G berge vielmehr das Prinzip der "Kultur für alle". Unterteilt man in einen engen, mittleren und weiten Kulturbegriff, so verwende das ORF-G den mittleren.

Bei der Betrachtung des Gesamtprogramms sind Hörfunk, Fernsehen und Online-Angebote getrennt voneinander zu beurteilen. Grundlage für die Berechnung

der Anteile ist im vorliegenden Fall grundsätzlich die Gesamtheit der vom ORF angebotenen Fernsehprogramme. Das "differenzierte Gesamtprogramm" sei dabei zwar nicht lediglich Zielbestimmung, wie dies der ORF vorträgt. Die Festlegung starrer Prozentsätze erscheine allerdings in Anbetracht von Art. 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) problematisch, so der BKS. Auch von der Definition bestimmter Ober- und Untergrenzen, wie dies die KommAustria vorgenommen hatte, möchte der BKS Abstand nehmen. Anstatt starrer Untergrenzen für jede Kategorie müsse im Wesentlichen überprüft werden, ob einer Kategorie ein "überproportionaler" Anteil im Gesamtprogramm zukomme. Dabei müsse beachtet werden, dass in § 4 Abs. 2 ORF-G die Intention des Gesetzgebers zum Ausdruck komme, ein Übermaß an Unterhaltung zu verhindern. Ein solches Übermaß hat der BKS für den Zeitraum Januar bis August 2011 im Ergebnis bestätigt und die Berufung insoweit abgewiesen.

Die Berufung war im Übrigen insoweit erfolgreich, als die KommAustria den Verstoß gegen § 4 Abs. 2 ORF-G für einen weiteren Zeitraum, nämlich von Januar bis Dezember 2010, festgestellt hatte. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 30. September 2010 galt der jetzige Wortlaut des § 4 Abs. 2 ORF-G noch nicht, wonach die Anteile am Gesamtprogramm in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen müssen. Zwar wurde diese Regelung mit der Novelle des ORF-G zum 1. Oktober 2010 in § 4 Abs. 2 ORF-G eingefügt. Die Zeitspanne vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2010 erachtet der BKS jedoch als nicht ausreichend langen Beobachtungszeitraum.

Darüber hinaus tritt der BKS der KommAustria hinsichtlich der kanalweisen Betrachtung entgegen. Er bestreitet zwar nicht, dass der ORF keine zwei Vollprogramme mit den Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport veranstaltet habe. Dem ORF-G sei jedoch die Pflicht für eine kanalweise Ausgewogenheit nicht zu entnehmen. Die Veranstaltung von so genannten Vollprogrammen verlange der Wortlaut des Gesetzes gerade nicht.

Neben der Kernfrage des Übermaßes an Unterhaltung wurde im Berufungsverfahren auch eine Vielzahl formaler und verfahrensrechtlicher Streitpunkte geltend gemacht (etwa das Erfordernis einer mündlichen Verhandlung), die den Kern des Rechtsstreits, die Frage nach dem Übermaß an Unterhaltung, im Ergebnis aber weitgehend unberührt ließen.

• Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 18. April 2013 (Az. GZ 611.941/0004-BKS/2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16439>

DE

Martin Rupp
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel

BKS zum Kurzberichterstattungsrecht nach EuGH-Urteil

Mit Bescheid vom 25.2.2013 hat der österreichische Bundeskommunikations-senat (BKS) auf ein von ihm erwirktes Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) reagiert und ein zu diesem Zweck vorläufig ausgesetztes Verfahren beendet.

Im Januar 2013 hatte der EuGH entschieden, dass die Kostenerstattungsregelung bei der Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung über Ereignisse von großem öffentlichen Interesse nach Art. 15 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (2010/13/EU, AVMD-RL) nicht gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstößt (siehe IRIS 2013-3/3). Art. 15 Abs. 6 Satz 2 AVMD-RL sieht hierzu vor, dass eine etwaige Kostenerstattung nicht die unmittelbar mit der Gewährung des Zugangs verbundenen zusätzlichen Kosten übersteigen darf.

Im österreichischen Ausgangsverfahren, über das der BKS zu entscheiden hatte, wollte Sky Österreich als Rechteinhaber den Österreichischen Rundfunk (ORF) verpflichten, für die Ausstrahlung von Kurzberichten über Fußballspiele der UEFA Europa League zusätzliche Rechteentgelte zu entrichten.

Unter Beachtung der Ausführungen des EuGH wies der BKS nun die Beschwerde von Sky gegen den ablehnenden Bescheid der KommAustria im Wesentlichen ab. Die Parteien hätten keine vertraglichen Abreden zur Frage der finanziellen Abgeltung für den Erwerb der Exklusivrechte getroffen. Daher greife die im Fernsehexklusivrechte-Gesetz normierte Grundregel, wonach - angelehnt an Art. 15 Abs. 6 Satz 2 AVMD-RL - nur Anspruch auf Ersatz der unmittelbar mit der Gewährung des Zugangs verbundenen zusätzlichen Kosten bestehe. Da Sky dem ORF ein kostenloses Abonnement zur Verfügung gestellt habe, belaufen sich die Kosten nach Ansicht des BKS auf EUR 0,-. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung zur Leistung eines angemessenen Entgelts könne dem Gesetz nicht entnommen werden.

Das Fernsehexklusivrechte-Gesetz sehe jedoch bestimmte, allgemeine Modalitäten der Ausübung des Kurzberichterstattungsrechts vor, mit denen ein angemessener Ausgleich zur Minderung des Wertes des Exklusivrechts hergestellt werde (z.B. maximale Dauer der Kurzberichte, Quellenangabe, Verwendung nur in Nachrichtensendungen). Darüber hinaus habe die KommAustria nach Ansicht des BKS bei der Festlegung der konkreten Bedingungen eine ordnungsgemäße Interessenabwägung zwischen dem Recht der Allgemeinheit auf Information und dem Recht auf Eigentum und Erwerbsfreiheit vorgenommen. So sei dem ORF lediglich eingeräumt worden, die Kurzberichte frühestens 30 Minuten nach dem planmäßigen Ende des jeweiligen Spiels zu senden.

Auch sei dem ORF die Zurverfügungstellung der unveränderten Kurzberichte in seiner Mediathek lediglich für die Dauer von 24 Stunden nach Ausstrahlung im Fernsehen zugestanden worden, während das Fernsehexklusivrechte-Gesetz grundsätzlich eine Höchstdauer von sieben Tagen erlaube.

- Entscheidung des BKS vom 25.2.2013 (GZ. 611.003/0002-BKS/2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16438>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BG-Bulgarien

Bulgarisches Medienrecht geändert

Während der Monate März und April 2013 sind verschiedene Gesetze des bulgarischen Medienrechts geändert worden.

In Änderung und Ergänzung des Gesetzes über elektronische Kommunikation (ECA) wurde ein neuer Artikel 231 eingeführt (veröffentlicht im Amtsblatt, Ausgabe 27 vom 15. März 2013). Zweck dieser Bestimmung ist der Schutz der Rechte von Medienkonsumenten, insbesondere bei wirtschaftlichen Streitigkeiten zwischen Fernsehsendern und Netzbetreibern. Daher sieht Artikel 231 vor, dass der Vertrag zwischen dem Konsumenten und dem Netzbetreiber eine detaillierte Liste mit den Titeln der Fernsehprogramme beinhalten muss, die im Vertragspaket enthalten sind. Zudem müssen die Netzbetreiber über alle Beschwerden, Berichte und Vorschläge Buch führen, die sie von Konsumenten auf Papier oder elektronisch erhalten. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen berechtigt den Konsumenten zur entschädigungslosen Kündigung des Vertrags innerhalb eines Monats. Vertragliche Vereinbarungen, die gegen diese Verpflichtungen verstoßen, sind nichtig.

Eine der Änderungen des Hörfunk- und Fernsehgesetzes (RTA) bezieht sich auf die Lautstärke audiovisueller kommerzieller Kommunikationen und trat am 1. April 2013 in Kraft (ebenfalls veröffentlicht im Amtsblatt, Ausgabe 27). In Artikel 75 wird ein neuer Absatz 10 eingeführt, wonach „die audiovisuellen kommerziellen Kommunikationen und die kommerziellen Kommunikationen in Hörfunkprogrammen nicht mit einer höheren Lautstärke ausgestrahlt werden dürfen als der Rest des Programms“. Gemäß Artikel 126 Absatz 1 drohen Anbietern von Mediendiensten, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, Geldstrafen zwischen BGN 3.000 und BGN 20.000 (ca. EUR 1.533 bis EUR 10.225). Wiederholte Verstöße werden mit einer

Geldstrafe in doppelter Höhe belegt (Artikel 126 Absatz 3).

Gleichzeitig trat eine weitere Änderung des RTA in Kraft (veröffentlicht am 15. Februar 2013 im Amtsblatt, Ausgabe 15). Diese sieht vor, dass der Vorsitzende des Rats für elektronische Medien (CEM) sowie die Generaldirektoren des bulgarischen nationalen Hörfunks (BNR) und des bulgarischen nationalen Fernsehens die ersten (d. h. die höchsten) Haushaltsverwalter innerhalb ihrer Behörden sind und daher das oberste Exekutivorgan, wenn es um Ausgaben geht.

Bei den öffentlich-rechtlichen Diensteanbietern BNR und BNT haben die entsprechenden Vorstände die Befugnis, Änderungen der allgemeinen Strategie für Haushaltsausgaben zu beschließen. Auf der zweiten Ebene der Haushaltsausgaben und darunter werden die Haushaltsverwalter von den Vorständen gewählt.

• Закон за електронните съобщения (Gesetz über elektronische Kommunikation (konsolidierte Fassung))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15653>

BG

• Закон за радиото и телевизията (Hörfunk- und Fernsehgesetz (konsolidierte Fassung))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16008>

BG

Rayna Nikolova

Neue bulgarische Universität

Filmförderung 2013

Am 12. Dezember 2012 hat der Präsident der Republik Bulgarien einen Gesetzentwurf zur Änderung des Investitionsförderungsgesetzes (IEA) mit seinem Veto blockiert. Der Entwurf sah unter anderem vor, dass jegliche Investitionen in Objekte geistigen Eigentums nach dem bulgarischen Urheberrechtsgesetz öffentlich gefördert werden können, wenn das Budget Ausgaben von mehr als BGN 400.000 (etwa EUR 200.000) in Bulgarien vorsieht.

Aufgrund des Vetos des Präsidenten wurde der Entwurf vom bulgarischen Parlament mit der Begründung abgelehnt, dass die Kriterien für die Förderung der Investitionen in geistiges Eigentum mit der noch nicht verabschiedeten Mitteilung der Europäischen Kommission über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke in Einklang stehen müssten (siehe IRIS 2012-5/5).

Dies war der zweite erfolglose Versuch, alternative finanzielle Instrumente für die Filmwirtschaft einzuführen. 2010 scheiterte ein Entwurf für Änderungen des Gesetzes über die Filmwirtschaft (FIA), der Steuererleichterungen für Filmproduzenten vorsah, weil er nach Auffassung des bulgarischen Finanzministeriums und des Finanzausschusses des Parlaments gegen europäische Normen verstieß (siehe 2010-5/11).

Am 30. Januar 2013 schlug der Verband der Fernsehproduzenten als Änderung vor, Investitionsmechanismen im FIA und nicht im IEA zu regeln. Der Entwurf soll nach der Verabschiedung der genannten Kommissionsmitteilung vorbereitet werden.

Zurzeit besteht die einzige Förderung für Filmproduktionen in Bulgarien in der staatlichen Beihilfe durch das Nationale Filmzentrum auf der Grundlage von Artikel 17 des FIA, der Folgendes vorsieht:

- Mindestens 10 % (entsprechend EUR 640.000) der Beihilfe sind der Förderung des lokalen Verleihs bulgarischer Filme vorbehalten (einschließlich geförderter Minderheitskoproduktionen).

- Bis zu 5 % (entsprechend EUR 320.000) der Beihilfe sind für die Förderung von Filmfestivals, dazugehörigen Veranstaltungen und der internationalen Werbung für bulgarische Filme vorgesehen.

- Bis zu 5 % der Beihilfe dienen speziellen Filmprojekten zu Themen, die das Kulturministerium vorschlägt.

- Mindestens 80 % (entsprechend EUR 5,22 Mio.) der Beihilfe sind für Filmproduktionen aller Art vorgesehen (Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilme sowie Minderheitskoproduktionen).

• Bulgarian National Film Centre - information on film funding (Bulgarisches Nationales Filmzentrum - Informationen über Filmförderung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16397>

EN

• ДЕКЛАРАЦИЯ НА АСОЦИАЦИЯ НА ТЕЛЕВИЗИОННИТЕ ПРОДУЦЕНТИ (Erklärung des Verbands der Fernsehproduzenten - Vorschlag für das Investitionsförderungsgesetz)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16398>

BG

Ofelia Kirkorian-Tsonkova

Universität Sofia "St. Kliment Ohridski"

DE-Deutschland

BGH entscheidet erneut im Verfahren RTL und Sat.1 gegen Shift.tv und Save.tv

Mit Urteil vom 11. April 2013 hat der Bundesgerichtshof (BGH) im Verfahren RTL und Sat.1 gegen die Online-Videorekorderdienste Shift.tv und Save.tv entschieden. Der BGH stellte dabei fest, dass das Angebot der beiden Online-Videorekorder in das Recht der Fernsehveranstalter auf Weitersendung ihrer Sendungen nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) eingreife.

Diese Frage war im Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Dresden vom 12. Juli 2011 (Az. 14 U 801/07, siehe IRIS 2011-8/21) nicht abschließend geklärt worden. Das OLG Dresden hatte lediglich festgestellt, dass der betroffene Online-Videorekorder jedenfalls nicht

gegen das Vervielfältigungsrecht des Rundfunkveranstalters verstoße.

Der BGH weist darauf hin, dass die Anbieter der Online-Videorekorder im Berufungsverfahren zu ihrer Verteidigung den Kontrahierungszwang gemäß § 87 Abs. 5 UrhG angeführt hätten. Nach dieser Vorschrift sind Sendeunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, mit Kabelunternehmen einen Vertrag über die Kabelweitersendung abzuschließen. Eine solche Verpflichtung können die Betreiber der Online-Videorekorder nach Ansicht des BGH den Sendeunternehmen unter anderem aber nur dann im Wege des so genannten Zwangslizenzeinwandes entgegenhalten, wenn sie die sich aus einem solchen Vertrag ergebenden Lizenzgebühren gezahlt oder hinterlegt haben. Das Berufungsgericht habe es versäumt zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erhebung des Zwangslizenzeinwandes vorliegen.

Sollten diese Voraussetzungen erfüllt sein, so der BGH weiter, müsste das Berufungsgericht den Rechtsstreit aussetzen, um den Betreibern der Online-Videorekorder die Anrufung der beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) gebildeten Schiedsstelle zu ermöglichen (zum erfolglosen Versuch von Save.tv, beim DPMA in einem anderen Streit mit RTL den Kontrahierungszwang geltend zu machen, siehe IRIS 2011-1/22). Die Schiedsstelle habe dann zu prüfen, ob die Betreiber einen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages über die Kabelweitersendung haben. Dieses Verfahren vor der Schiedsstelle sei gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2, § 16 Abs. 1 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (UrhWG) Voraussetzung dafür, dass Ansprüche aus dem Kontrahierungszwang gerichtlich geltend gemacht werden können. Das Verfahren sei zwar vor allem dann erforderlich, wenn ein Kabelunternehmen auf Abschluss eines solchen Vertrages klagt. Die Voraussetzung gelte jedoch auch dann, wenn sich ein Unternehmen - wie im vorliegenden Fall - gegen eine Unterlassungsklage des Sendeunternehmens mit dem Einwand zur Wehr setze, dieses sei zum Abschluss eines solchen Vertrages verpflichtet.

• Pressemitteilung des BGH vom 11. April 2013 (zur Rechtssache I ZR 152/11)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16430>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

LG Köln bestätigt Kündigung des Einspeisevertrags durch ARD/ZDF

Das Landgericht Köln hat mit Urteil vom 14. März 2013 (Az. 31 O 466/12) die Klage des Kabelnetzbetreibers Kabel Deutschland AG auf Feststellung des Fortbestands des Einspeisevertrags im Hinblick auf die Fernsehprogramme der öffentlich-rechtlichen Fernsehver-

anstalter ARD und ZDF wegen unwirksamer Kündigung abgewiesen.

Die Klägerin ist überregionale Betreiberin von Breitbandkabelnetzen. Sie überträgt seit zwei Jahrzehnten über ihre Kabelnetze Fernsehprogramme u.a. der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gegen Entgelt und gewährt den Sendern den Zugang zu ihren Netzen.

Der Beklagte (Westdeutscher Rundfunk Köln - WDR) bildet gemeinsam mit acht weiteren Landesrundfunkanstalten sowie der Deutschen Welle die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD). Zum Ende des Jahres 2012 haben die öffentlich-rechtlichen Sender ihre Verträge zur Weiterverbreitung ihrer Fernsehsender durch Kabel Deutschland und Unitymedia gekündigt.

Mit der Klage gegen den WDR machte Kabel Deutschland die Unwirksamkeit der Kündigung geltend. Das Unternehmen beruft sich dabei auf den Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der eine Einspeisung in das Kabelnetz obligatorisch mache. Eine Verbreitung allein über Satellit und Terrestrik missachte die Pflicht, die gesamte Bevölkerung zu erreichen.

Das Gericht lehnte den Hauptantrag gegenüber dem Beklagten als teilweise unzulässig, teilweise unbegründet ab. Da der Vertrag mit allen ARD-Anstalten gemeinsam geschlossen worden sei, könne Kabel Deutschland nicht isoliert gegen die einzelne Rundfunkanstalt WDR vorgehen.

Dessen ungeachtet sei die Kündigung wirksam. Ein sittenwidriger Missbrauch der Marktmacht nach § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) liege mit der Kündigung nicht vor, da die ARD-Anstalten nicht zur Übertragung via Kabel verpflichtet seien. Vielmehr ließe § 19 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) einen Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Übertragungswege, innerhalb dessen insbesondere auch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zum Tragen kämen. Im Übrigen biete die Beklagte ihre Programme weiterhin auch der Klägerin zur Einspeisung an, so dass eine ohnehin nicht bestehende „Must-Offer-Pflicht“ auch nicht aus wettbewerbsrechtlichen Gründen entstehen könne. Ebenso wenig sei es sittenwidrig, dass die Rundfunkanstalten davon profitierten, dass Kabel Deutschland die einschlägigen Programme weiterhin - nunmehr unentgeltlich - übertrage, denn dies erfolge aufgrund des Eigeninteresses von Kabel Deutschland. Ob dieses Eigeninteresse (auch) auf einer möglichen gesetzlichen Verpflichtung zur Übertragung („Must-Carry“) beruhe, lässt das Gericht ausdrücklich offen. Die Kündigung stehe auch mit den §§ 1, 19, 20 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Einklang, so das Gericht.

• Urteil des LG Köln vom 14.3.2013 (Az. 31 O 466/12)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16431>

DE

Cristina Bachmeier
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Gemeinsame Vergütungsregeln für Kameraleute bei Kinofilmen

Der Berufsverband Kinematografie (BVK) - wie zuvor schon die Constantin Film Produktion GmbH (CFP) - hat in einem Rechtsstreit um die Vergütung von Kameraleuten den Einigungsvorschlag des Oberlandesgerichts München (OLG) am 12. März 2013 angenommen. Die BVK hatte gemäß §§ 36, 36a des Gesetzes über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz - UrhG) ein Verfahren am OLG eingeleitet.

Kameraleute haben als Urheber eines Werkes Anspruch auf eine „angemessene Vergütung“ aus § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 UrhG. Das Verfahren nach §§ 36, 36a UrhG dient der Bestimmung dieser abstrakt formulierten „Angemessenheit“, indem so genannte „gemeinsame Vergütungsregeln“ geschaffen werden. Dabei sind repräsentative und unabhängige Vereinigungen von Urhebern wie auch von Werknutzern beteiligt, um die gegenseitigen Interessen in diese gemeinsamen Vergütungsregeln einzubringen.

Das OLG wurde als Schlichtungsstelle im Sinne des § 36a UrhG tätig und unterbreitete gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 UrhG am 20. Dezember 2012 einen begründeten Einigungsvorschlag. Dieser gilt nach der Annahme durch die BVK und die CFP als „gemeinsame Vergütungsregeln“ im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 UrhG und dient der Bestimmung einer „angemessenen Vergütung“, wie sie den Urhebern nach § 32 Abs. 1 UrhG zusteht.

Erstmalig werden damit die Vergütungsansprüche von Kameraleuten in Deutschland für den Bereich Kinofilm konkret geregelt. Die gemeinsamen Vergütungsregeln enthalten eine Mindestvergütung, die vertraglich über-, aber nicht unterschritten werden kann. Da sie der Bestimmung der Angemessenheit der Vergütung dienen, wirken sie auch jenseits der am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien.

Im Einzelnen sehen die gemeinsamen Vergütungsregeln Folgendes vor:

1. Zunächst ist die Tätigkeit der Kameraleute mindestens in Höhe der aktuellen Tarifgage zu vergüten.
2. Erreicht die CFP die Beteiligungsschwelle 1, steht den Kameraleuten ein Anspruch in Höhe von 0,85 %

an allen Erlösen der CFP zu. Die Beteiligungsschwelle 1 ist erreicht, wenn die CFP die (unbedingt rückzuführenden) projektfinanzierenden Darlehen inklusive Zinsen durch die Filmverwertungserträge decken konnte oder hätte decken können. Dabei greift ein 5-Prozent-Korridor. Dieser sieht nach dem Überschreiten der Beteiligungsschwelle zunächst einen Betrag in Höhe von 5% des Gesamtbudgets allein für den Produzenten vor, an dem zwecks Abdeckung des Finanzierungsrisikos des Filmproduzenten die Kameraleute nicht beteiligt werden.

3. Erreicht die CFP die Beteiligungsschwelle 2, steht den Kameraleuten ein Anspruch in Höhe von 1,6 % an allen Erlösen zu. Diese Beteiligungsschwelle ist erreicht, wenn auch die bedingt rückzuführenden Darlehen (insbesondere Förderdarlehen) aus den Verwertungserträgen getilgt wurden oder hätten getilgt werden können.

4. Übertarifliche Tarifgagen oder Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften an Kameraleute mindern den Beteiligungsanspruch nicht, wohl aber Vereinbarungen über Gewinn- und Erfolgsbeteiligungen zwischen Kameraleuten und der CFP.

Eine „Bestsellerklausel“ nach dem Vorbild des § 32a UrhG enthalten die gemeinsamen Vergütungsregeln nicht. Nach § 32a UrhG kann der Urheber eine Anpassung der vereinbarten Vergütung verlangen, wenn diese in ein auffälliges Missverhältnis zu den Verwertungserträgen gerät, etwa weil der Absatz die dem Vertrag zugrunde liegenden Erwartungen weit übertrifft.

Die gemeinsamen Vergütungsregeln sind mit der Annahme durch den BVK in Kraft getreten und gelten dementsprechend für sämtliche Kinofilmproduktionen, deren erster Drehtag nach dem 12. März 2013 stattfindet.

• Einigungsvorschlag des OLG München vom 20. Dezember 2012
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16432>

DE

• Pressemitteilung des BVK vom 12. März 2013
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16433>

DE

Martin Rupp
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Bundeskartellamt hat Bedenken gegenüber Video-on-Demand-Plattform von ARD und ZDF

Am 11. März 2013 hat das Bundeskartellamt mitgeteilt, dass es gegenüber der Video-on-Demand-Plattform der beiden öffentlich-rechtlichen Fernsehsender ARD und ZDF wettbewerbsrechtliche Bedenken hegt. Die Sender hatten im April 2012 zusammen mit weiteren Produktions- und Rechthandels-

unternehmen eine Online-Plattform mit dem Namen „Germany's Gold“ gegründet.

In einem ersten Prüfschritt hatte das Bundeskartellamt die hinter dem Vorhaben stehende Fusion genehmigt, da die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung ausgeschlossen werden konnte.

Allerdings hätte nach Ansicht des Bundeskartellamts die gemeinsame Vermarktung von entgeltlichen Videos im Internet durch kommerzielle Töchter von ARD und ZDF eine Koordinierung der Preise und der Verfügbarkeit der Videos zur Folge. Darüber hinaus sei zu befürchten, dass alternative Plattformen keinen oder nur begrenzten Zugang zu den Videos erhalten würden.

Laut Auskunft des Bundeskartellamts hätten die Unternehmen bereits signalisiert, zu gewissen Zusagen bereit zu sein. Insofern ließ das Bundeskartellamt durchblicken, in welche Richtung diese Zusagen sinnvollerweise gehen sollten. Die beteiligten Sender könnten die wettbewerblichen Bedenken ausräumen, indem sie insbesondere das Geschäftsmodell einer gemeinsamen Vermarktung aufgeben und das Vorhaben auf den Betrieb einer rein technischen Plattform beschränken würden.

Ähnliche Bedenken hatte das Bundeskartellamt bereits im Jahr 2011 gegenüber einer geplanten Online-Plattform von ProSiebenSat.1 und RTL geäußert (siehe IRIS 2011-5/15). Eine Beschwerde der beiden Sender gegen die Entscheidung des Bundeskartellamts vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf war jedoch erfolgreich geblieben (siehe IRIS 2012-8/16).

• Pressemitteilung des Bundeskartellamts vom 11. März 2013
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16434>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

OLG Dresden bestätigt Unzulässigkeit der „VFF-Klausel“

Mit Urteil vom 12. März 2013 hat das Oberlandesgericht Dresden (OLG) die Verwendung der so genannten VFF-Klausel in Verträgen zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und Fernsehauftragsproduzenten als rechtswidrig erklärt und damit das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Leipzig (LG) vom 8. August 2012 bestätigt (siehe IRIS 2012-9/17). Bei Auftragsproduktionen wurde die streitgegenständliche Klausel regelmäßig verwendet. Sie berechtigt die beauftragende Rundfunkanstalt, sämtliche Vergütungsansprüche des Filmherstellers gegenüber Dritten in eigenem Namen geltend zu machen.

Dies wertete nun auch das OLG als unangemessene Benachteiligung der Filmhersteller.

Das OLG sah wie auch schon das LG die unangemessene Benachteiligung darin, dass die als Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne der §§ 305 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verwendete Klausel dem Kerngedanken des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) widerspreche, wonach grundsätzlich der Filmhersteller die gesetzlichen Verwertungsrechte erwirbt. Auch das Entscheidungsrecht des Filmherstellers würde über Gebühr eingeschränkt, da die Wahl der Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten GmbH (VFF) vorgeschrieben wird. Gegen dieses Urteil legte der Beklagte des Ausgangsverfahrens, der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR), Berufung ein. Als Kläger des Ausgangsverfahrens war die Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm (AG DOK), der Interessenverband der Dokumentarfilmhersteller, am Berufungsverfahren beteiligt.

Der MDR brachte im Berufungsverfahren verschiedenste Argumente vor, um die Rechtmäßigkeit der VFF-Klausel zu begründen, blieb damit jedoch ohne Erfolg.

Zusätzlich führte das OLG aus, dass die VFF-Klausel nicht hinreichend bestimmt im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB sei. Die Klausel spricht der beauftragenden Rundfunkanstalt die Hälfte des Erlöses zu, ohne zu spezifizieren, um welche Erlöse es sich konkret handelt. In der Interpretationsbedürftigkeit sieht das OLG das Potential für weitere Benachteiligungen der Filmhersteller.

Im Übrigen schloss sich das OLG den Ausführungen des LG an, insbesondere hinsichtlich der materiellen Rechtswidrigkeit der Klausel, die die Filmhersteller unangemessen benachteiligt, indem sie dem Grundgedanken des UrhG widerspricht, wonach die Vergütungsansprüche grundsätzlich dem Filmhersteller zustehen und eine Vorausabtretung unzulässig ist (§ 94 Abs. 4, § 20b Abs. 2, § 27 Abs. 1, § 63a).

• Urteil des OLG Dresden vom 12. März 2013 (Az. 11 U 1493/12)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16436>

DE

Martin Rupp

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Werberichtlinie zum Glücksspielstaatsvertrag in Kraft getreten

Zum 1. Februar 2013 ist die Werberichtlinie (WerbeRL) zur Konkretisierung des Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag) in Kraft getreten. Sie war am 7. Dezember 2012 vom Glücksspielkollegium beschlossen worden. Dieses setzt sich gemäß § 9a Abs. 5 bis 8 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen (GlStV) aus Vertre-

tern aller sechzehn Glücksspielaufsichtsbehörden zusammen. Es dient den Landesbehörden als Organ zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 GlüStV i.V.m. §§ 7, 2 Abs. 2 Nr. 7 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) ist im Fernsehen, im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen jede Werbung für öffentliches Glücksspiel grundsätzlich untersagt. Die Länder können hiervon gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 bis 3, § 9a GlüStV unter Wahrung der Ziele des § 1 GlüStV (Suchtprävention, Schwarzmarkt- und Begleitkriminalitätsbekämpfung, Jugendschutz, Integrität des sportlichen Wettbewerbs) gemeinsam Ausnahmen vorsehen. Diese Ausnahmen sind nunmehr in der WerbeRL festgehalten.

In § 14 Abs. 1 WerbeRL wird das Werbeverbot einem Befreiungsvorbehalt unterstellt. Hierzu muss der nach § 4a ff. GlüStV lizenzierte Glücksspielveranstalter oder -vermittler ein Werbekonzept vorlegen, das die konkreten Werbemaßnahmen und deren Umfang darlegt.

Werbung ist auch nach der WerbeRL u.a. unzulässig, wenn sie

- sich spezifisch an Minderjährige richtet,
- irreführend ist,
- den Nutzen des Glücksspiels einseitig betont,
- Glücksspiel als vernünftige Strategie zur Verbesserung der finanziellen Situation darstellt,
- ermutigt, Verluste zurückzugewinnen zu wollen, oder
- den Zufallscharakter des Glücksspiels unangemessen darstellt.

Weiterhin sieht die WerbeRL Sonderregelungen für bestimmte Formen des Glücksspiels vor. So darf bei Werbung für Sportwetten im Rahmen der Live-Übertragung eines Sportereignisses nicht eine Wette mit unmittelbarem Zusammenhang zu diesem Sportereignis beworben werden. Auch hinsichtlich der Verbreitungswege enthält die WerbeRL Sondervorschriften. So ist etwa die Werbung für Glücksspiele im Kino nur bei Vorstellungen nach 18 Uhr möglich. Trikot- und Bandenwerbung bei Sportereignissen ist vom Verbot indes nicht erfasst.

Mit der Werbung für Glücksspiele grundsätzlich verknüpft ist gem. § 13 der WerbeRL die Pflicht, auf die Suchtrisiken, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger sowie die Beratungs- und Therapiemöglichkeiten bei Spielsucht hinzuweisen. Werden Höchstgewinne genannt, ist zusätzlich die mathematische Wahrscheinlichkeit des Gewinns zu nennen. Die Hinweispflicht entfällt hingegen bei bloßer Image- oder Dachmarkenwerbung.

Nicht untersagt und daher auch nicht von einer Genehmigung abhängig ist das Sponsoring durch Glücksspielveranstalter und -vermittler.

- Werberichtlinie des Glücksspielkollegiums vom 7. Dezember 2012
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16470>

DE

Martin Rupp

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Landesmedienanstalten veröffentlichen überarbeitete Werberichtlinien für Fernsehen

Anfang März 2013 haben die Landesmedienanstalten die überarbeitete Fassung der Gemeinsamen Richtlinien für die Werbung, die Produktplatzierung, das Sponsoring und das Teleshopping im Fernsehen (Werberichtlinien) veröffentlicht, die am 22. Februar 2013 in Kraft getreten sind.

Im Rahmen der in § 46 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) ausgesprochenen Ermächtigung zum Erlass derartiger Richtlinien konkretisieren die Landesmedienanstalten hierdurch die Werbebestimmungen des RStV.

Während insbesondere die Regeln zu Trennung und Erkennbarkeit von klassischer Werbung unverändert blieben, verschärfen die Landesmedienanstalten die entsprechenden Vorschriften zu Split-Screen-Werbung. Neu ist in diesem Zusammenhang, dass die Werbefläche (bisher: das Werbefenster) während des gesamten Verlaufs durch einen deutlich lesbaren Schriftzug „Werbung“ gekennzeichnet werden muss. Während es bislang keine Vorgaben zum tatsächlichen Ort der Kennzeichnung gab, legen die Werberichtlinien nun fest, dass der Schriftzug in der Werbefläche oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zu dieser platziert sein muss. Der Schriftzug muss sich zudem durch Größe, Form und Farbgebung deutlich lesbar vom Hintergrund abheben. Die Landesmedienanstalten reagieren hiermit auf die von der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) in der Vergangenheit bereits beanstandeten „Move Splits“.

Bei den Anforderungen an eine korrekte Kennzeichnung von Produktplatzierung ist durch die Änderungen nunmehr vorgeschrieben, dass der entsprechende Hinweis ausschließlich zu Beginn und zum Ende einer Sendung sowie bei deren Fortsetzung nach einer Werbeunterbrechung eingeblendet werden darf. Eine Einblendung im sonstigen Verlauf einer Sendung - insbesondere im unmittelbaren zeitlichen Konnex mit der tatsächlichen Präsenz eines platzierten Produktes - ist somit nicht mehr möglich. Gestrichen wurde auch der Verweis auf den mittlerweile vorliegenden Verhaltenskodex zu Produktplatzierung.

Die Vorschriften zum Sponsoring wurden insofern geändert, als sie in der überarbeiteten Fassung nun berücksichtigen, dass die Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste beim Verbot eines Kaufreizes verlangt, dass dieser unmittelbar sein muss.

Dagegen wurde der Passus gestrichen, der einen Kaufreiz auch immer dann bejahte, wenn insbesondere bei Übertragungen von Sportereignissen der Sponsor selbst auf Werbebannern im Stadion erkennbar ist.

Letztlich schaffen die Richtlinien Klarheit bei Eigenwerbung durch Fernsehsender: So unterliegen künftig ausdrücklich auch jene Spots nicht der stündlichen Werbehöchstgrenze, die Hinweise auf die sendereigene Mediathek enthalten. Zudem erfasst der Begriff der Eigenpromotion nach Ansicht der Landesmedienanstalten auch Hinweise auf andere Programme, die dem Veranstalter entsprechend § 28 RStV zuzurechnen sind. Mit dem Verweis auf die Vorschrift des RStV, die zum Zwecke der Vielfaltssicherung festlegt, ab welchem Ausmaß an Beteiligung Fernsehsender als „verwandt“ anzusehen sind, gestatten die Werberichtlinien somit ausdrücklich, dass sogenannte Cross-Promotion innerhalb einer Senderfamilie nicht für stündliche Höchstgrenzen mitgezählt werden muss.

• Überarbeitete Werberichtlinien für Fernsehen (in der Fassung vom 12. September 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16435>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ES-Spanien

Vereinbarung über Fußballrechte stellt keinen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht dar

Die spanische nationale Wettbewerbsbehörde (*Comisión Nacional de la Competencia* - CNC) hat am 8. Januar 2013 festgestellt, dass die im August 2012 zwischen den beiden größten Medienkonzernen Canal+ und Mediapro hinsichtlich der Fußballübertragungsrechte getroffene Vereinbarung keine Verletzung des spanischen Wettbewerbsrechts darstellt. Die Behörde schlussfolgerte, dass die Vereinbarung weder missbräuchlich noch wettbewerbsbeschränkend für kleinere Vereine sei, die gegen die Anwendung dieser Vereinbarung votiert hatten.

Die audiovisuellen Nutzungsrechte für die spanische Fußballliga und den spanischen Pokal stellen die primäre Einnahmequelle für die Vereine in der ersten oder zweiten Liga dar. Bis zur Saison 1997/1998 waren diese Übertragungsrechte beim spanischen Profifußballverband (LFP) zentralisiert. Dieser war dafür verantwortlich, die Rechte an einzelne audiovisuelle Betreiber zu übertragen, welche für die Live-Übertragung dieser Spiele neben den im Free-TV oder im Pay-TV verfügbaren Spielen verantwortlich waren.

Das System änderte sich im Anschluss an eine durch die Generalversammlung des LFP am 12. April 1996 getroffenen Vereinbarung, die das Recht eines jeden Vereins anerkannte, selbst über eigene Übertragungsrechte zu verhandeln und sie ab der Saison 1997/1998 als eigene audiovisuelle Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen. Ab diesem Zeitpunkt begannen alle Vereine, ihre Übertragungsrechte unter Berücksichtigung unterschiedlicher Strategien zu lizenzieren. Der Markteintritt dieser Vereinsrechte war der Grund für einen Rechtsstreit zwischen Canal+ und Mediapro. Mit der Ankündigung der beiden Parteien, eine Vereinbarung bezüglich des Umgangs mit den genannten Rechten getroffen zu haben, schien der Streit im vergangenen Sommer beigelegt zu sein.

Im Oktober 2012 reichte die *Asociación por Nuestro Betis* (ABNP), die von Aktionären und Fans des Fußballklubs Real Betis gegründet worden war, bei der Wettbewerbsbehörde eine Beschwerde bezüglich der Vereinbarung zwischen Prisa TV und Mediapro ein. Letztere sind Rechteinhaber der Profifußballliga (LFP) und halten audiovisuelle Nutzungsrechte für die spanische Liga und den spanischen Pokal. Die ABNP machte geltend, dass diese Vereinbarung eine Diskriminierung kleiner Fußballvereine zugunsten großer Fußballklubs und Betreiber audiovisueller Mediendienste darstelle.

Der Rat der CNC führte eine Untersuchung der Fußballrechte durch. In seinen Feststellungen schlussfolgerte der Rat, dass das beanstandete Verhalten „keine gegen das Wettbewerbsgesetz verstoßende Vereinbarung zwischen den Parteien darstellt“. Des Weiteren wurde kein Beweis dafür erbracht, dass die Vereinbarung missbräuchlich sei, Wettbewerb ausschließe oder Verbraucherrechte verletze.

Der für den Rat zuständige Richter erklärte, der derzeitige Markt der Fußballübertragungsrechte könne „unterschiedliche Ansätze für verschiedene Fußballvereine“ vertreten; die Vermutung, die fragliche Vereinbarung würde einige Marktteilnehmer stärker als andere begünstigen oder benachteiligen, sei an sich keine ausreichende Grundlage für ein Eingreifen seitens der Wettbewerbsbehörden. In Anbetracht all dieser Faktoren entschied die Wettbewerbsbehörde, den Antrag der APNB zurückzuweisen.

Derzeit ist bei der Wettbewerbsbehörde noch eine andere Rechtssache gegen Canal+, Telefónica und Mediapro anhängig. Diese drei Konzerne werden aufgrund ihrer Handelsvereinbarungen mit Pay-TV-Sendern verdächtigt, wettbewerbswidrige Praktiken einzusetzen. Der Ausgang dieses anhängigen Verfahrens ist unabhängig von dem endgültigen Ergebnis der oben genannten Untersuchung.

• CNC, *Resolución (Expte. S/0438/12, Liga Futbol Profesional)*, 8 de enero de 2013 (CNC-Beschluss Nr. S/0438/12, Profifußballliga, 8. Januar 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16468>

ES

Adrienn Karancsi, Enric Enrich & Laura Marcos
Enrich Advocats, Barcelona

Zwei kommerzielle Fernsehsender erfüllen ihre finanziellen Verpflichtungen gemäß Gesetz 8/2009 nicht

Am 14. März 2013 hat die *Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones* (Kommission für den Telekommunikationsmarkt - CMT) entschieden, dass die beiden landesweiten kommerziellen Fernsehgesellschaften *Mediaset España Comunicación* und *Gestora Inversiones Audiovisual La Sexta* ihren finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf ihre Beiträge zur Finanzierung des landesweiten öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters RTVE (*Radio y Televisión Española*) nicht nachgekommen sind. Gemäß Gesetz 9/2009 befand die CMT, dass die Selbstveranlagungen der Gesellschaften hinsichtlich ihrer finanziellen Verpflichtungen nach Gesetz 8/2009 falsch berechnet worden seien.

Gesetz 8/2009 zur Finanzierung des spanischen Hörfunk- und Fernsehveranstalters RTVE (siehe IRIS 2010-1/18) schaffte Werbung als Einnahmequelle für den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter ab und führte stattdessen ein neues Finanzierungssystem auf der Grundlage eines staatlichen Zuschusses und dreier verschiedener Steuerarten ein. RTVE erhält Einnahmen aus einer bestehenden Steuer auf die Nutzung des Funkspektrums. Zwei neue Steuern werden von landesweiten Telekommunikationsbetreibern, die audiovisuelle Dienste anbieten, sowie von landesweiten kommerziellen Fernsehgesellschaften erhoben, die kostenpflichtige oder frei empfangbare Dienste über Kabel, Satellit oder Antenne betreiben.

Gemäß Gesetz 8/2009 beläuft sich die jährlich von den landesweiten kommerziellen Rundfunkveranstaltern zu entrichtende Steuer auf 3 Prozent ihrer Bruttobetriebseinnahmen entsprechend ihrem Jahresumsatz. Bei den Selbstveranlagungen, die *Mediaset* und *La Sexta* zu ihren Umsätzen von 2011 vorgenommen hatten, beschlossen die Fernsehgesellschaften, dass lediglich Gewinn aus Werbung zur Berechnung der Steuer herangezogen werden sollte. In ihren Verordnungen legt die CMT fest, dass der Beitrag, den Fernsehgesellschaften zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters leisten müssen, nach ihren Bruttobetriebseinnahmen, ob direkt oder indirekt erzielt, zu berechnen ist. Die Regulierungsbehörde entschied daher, dass *Mediaset* und *La Sexta* EUR 144.728,17 beziehungsweise EUR 417.160 zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters beizutragen haben.

• *Resolución de 14 de marzo de 2013 por la que se acuerda la emisión de una liquidación provisional complementaria de la aportación a ingresar por la entidad Mediaset España Comunicación, S.A. en el ejercicio 2011, establecida en el artículo 6 de la Ley 8/2009, de 28 de agosto, de financiación de la Corporación de Radio y Televisión Española (AD 2012/2301)* (Verordnung über zusätzliche Mittel, die Mediaset España Comunicación, S.A., auf ihren Umsatz 2011 zu zahlen hat, festgelegt in Gesetz 8/2009 vom 28. August 2009 zur Finanzierung des Rundfunkveranstalters RTVE (AD 2012/2301), 14. März 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16458>

ES

• *Resolución de 14 de marzo de 2013 por la que se acuerda la emisión de una liquidación provisional complementaria de la aportación a ingresar por la entidad Gestora Inversiones Audiovisual La Sexta, S.A. en el ejercicio 2011, establecida en el artículo 6 de la Ley 8/2009, de 28 de agosto, de financiación de la Corporación de Radio y Televisión Española (AD 2012/2302)* (Verordnung über zusätzliche Mittel, die Gestora Inversiones Audiovisual La Sexta auf ihren Umsatz 2011 zu zahlen hat, festgelegt in Gesetz 8/2009 vom 28. August 2009 zur Finanzierung des Rundfunkveranstalters RTVE (AD 2012/2302), 14. März 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16459>

ES

Trinidad García Leiva
Universität Carlos III, Madrid

FR-Frankreich

Vertonung von Filmen: Oberstes Revisionsgericht nimmt wichtige Präzisierungen vor

Am 19. Februar 2013 hat das französische Oberste Revisionsgericht ein wichtiges Urteil in Sachen verwandte Schutzrechte erlassen. Im Rechtsstreit ging es um die Vertonung des 2004 herausgekommenen Erfolgsfilms *Podium*, in dem der Doppelgänger des Sängers Claude François die Hauptfigur darstellt. Die französische Verwertungsgesellschaft *Spedidam*, die die verwandten Schutzrechte der ausübenden Künstler der Musik- und Tanzbranche vertritt, warf dem Produzenten des Films vor, den Film ohne die Genehmigung der betroffenen ausübenden Künstler vertont zu haben, indem er Tonaufzeichnungen verwendete, die vor der Verankerung der verwandten Schutzrechte durch das Gesetz vom 3. Juli 1985 aufgenommen worden waren. Gemäß Vereinbarungen aus dem Jahr 1959 kann auf besagte Genehmigung verzichtet werden, wenn über den vereinbarten Preis pro Aufzeichnungssitzung eine „gerechte zusätzliche Vergütung“ gezahlt wird. Die Verwertungsgesellschaft vertrat die Auffassung, dass die Anwendung dieser Vereinbarung durch Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. Juli 1985 Anfang 1986 hinfällig geworden sei. Somit müsse die Genehmigung der ausübenden Künstler eingeholt werden, um deren Tonaufzeichnungen gemäß Artikel L. 212-3 des Code de la propriété intellectuelle (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) verwenden zu können.

Das Berufungsgericht hatte geurteilt, dass die Vertonung von Filmen mittels phonographischer Aufnahmen zur Zeit der strittigen Aufzeichnungen ein übliches Verfahren gewesen sei. Nach Auffassung

des Obersten Revisionsgerichts habe das Berufungsgericht einerseits die Einschätzung vertreten, dass die der Spedidam entgegenzuhaltenden Vereinbarungen von 1959 zwischen dem *Syndicat national des artistes-interprètes* (nationaler Verband der ausübenden Künstler) und dem *Syndicat national de l'industrie et du commerce phonographiques* (nationaler Verband der Schallplattenindustrie und des Schallplattenhandels) als Anerkennung des Rechts der Produzenten zu werten sei, als Eigentümer der Tonaufzeichnungen Letztere für die Vertonung von zukünftigen Spielfilmen zu verwenden. Dafür müssten die Produzenten allerdings den ausübenden Künstlern eine angemessene zusätzliche Vergütung zukommen lassen. Andererseits hatte das Gericht festgestellt, dass gemäß den im Rechtsstreit eingebrachten Unterlagen die zwischen 1963 und 1981 erfolgten Aufnahmen keine Einschränkungen mit Blick auf ihre Verwendung vorsahen. Das Berufungsgericht habe somit folgern können, so die oberste Gerichtsstanz, dass die Produzenten das Recht hatten, die strittige Nutzung der Aufnahmen gegen eine in den oben genannten Vereinbarungen festgelegte zusätzliche Vergütung vornehmen zu können.

Im Urteil ging es zudem um die Frage, ob die Verwertungsgesellschaft tätig werden durfte, um die Rechte von Künstlern zu vertreten, die ihr nicht angehörten. Das Oberste Revisionsgericht wies dies klar zurück: „Aus Artikel L. 321-1 des CPI geht hervor, dass eine Verwertungsgesellschaft unabhängig von ihrem Status nur dann die individuellen Rechte eines ausübenden Künstlers gerichtlich vertreten kann, wenn sie von diesem hierzu ermächtigt worden ist.“

• *Cour de Cassation, arrêt du 19 février 2013, SPEDIDAM c. Canal Plus et autres* (Oberstes Revisionsgericht, 1. Zivilkammer, 19. Februar 2013 - SPEDIDAM gegen Canal Plus u. a.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16453>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Reality-TV: Tod eines Kandidaten ruft CSA auf den Plan

Nach der Meldung des Todes eines Kandidaten während der Dreharbeiten zur neuen Staffel der erfolgreichen Reality-TV-Sendung *Koh-Lanta*, die entfernt an das deutsche „Dschungelcamp“ erinnert, ließ die Reaktion des Conseil supérieur de l'audiovisuel (französische Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) nicht auf sich warten. Seit dem Start der ersten Reality-TV-Sendung *Loft Story* im Jahr 2001 beschäftigt sich der CSA mit Fragen, die dieses Format aufwirft (siehe IRIS 2001-5/9). Konkrete Vorgaben erfolgten 2005 im Rahmen eines Beschlusses, mit dem der Schutz der jungen Zuschauer gewährleistet werden sollte. 2011 wurden zahlreiche Empfehlungen zur Ausstrahlung und zum

Schutz der Teilnehmer an Reality-TV-Sendungen ausgesprochen (siehe IRIS 2011-10/18), über die im Oktober 2012 Bilanz gezogen wurde. Angesichts des tragischen Unglücks bei den Dreharbeiten zur Sendung *Koh-Lanta* sah sich der CSA veranlasst, seiner allgemeinen Forderung nach präventiven Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren, denen die Kandidaten bei derartigen Sendungen ausgesetzt sein könnten, erneut Nachdruck zu verleihen. Vor diesem Hintergrund wurde der Ausschuss, der sich mit der Programmentwicklung auseinandersetzt, beauftragt, in den kommenden Wochen Beratungsgespräche mit den Sendern zu führen, im Rahmen derer insbesondere über die umfassende Achtung der Würde des Menschen und den Schutz des jungen Publikums und Minderjähriger diskutiert werden soll.

Der CSA kündigte an, dass auf der Grundlage der Beratungsgespräche mit den Sendern eine Überprüfung der geltenden Gesetze und Regelungen sowie der Vereinbarungen mit den Sendern, der Sendezeiten etc. vorgenommen werden solle; Ziel ist die Erarbeitung einer neuen Gesamtempfehlung. Geplant sei zudem eine Charta der guten Verhaltenspraxis, der sich die Produzenten und Sender auf freiwilliger Basis anschließen sollen und in der die Achtung gemeinsamer Verhaltensgrundsätze im Interesse der Teilnehmer, der Drehteams und der Fernsehzuschauer verankert sein soll. Der neue Präsident des CSA, Olivier Schramek, unterstrich, es gehe der Aufsichtsbehörde weder darum zu stigmatisieren oder zu verallgemeinern noch darum, den Betroffenen die redaktionelle Verantwortung für die Programmkonzeption aus der Hand zu nehmen. „Der CSA ist weder Zensor noch Moralapostel“.

• *Communiqué de presse du CSA du 3 avril 2013* (Pressemitteilung des CSA vom 3. April 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16446>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Verhandlungen zum Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA: Nationalversammlung verteidigt kulturelle Ausnahme

Am 10. bzw. 17. April 2013 hat zunächst der Europaausschuss und anschließend der Kulturausschuss der französischen Nationalversammlung einen Vorschlag zur Verteidigung der kulturellen Ausnahme im Rahmen der Verhandlungen zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten verabschiedet. Die Europäische Kommission hatte am 12. März 2013 einen Entwurf für ein Verhandlungsmandat zur Eröffnung von Verhandlungen für ein globales Handels- und Investitionsabkommen unter der Bezeichnung „Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft“ zwischen der Europäischen

Union und den USA verabschiedet, unter das auch die kulturellen und audiovisuellen Dienste fallen sollen. „Zum ersten Mal in zwanzig Jahren missachtet die Kommission den Grundsatz der kulturellen Ausnahme, indem sie den audiovisuellen Sektor nicht ausdrücklich aus einem internationalen Handelsabkommen, noch dazu mit den USA, heraushält“, bemängeln die Parlamentsabgeordneten in ihrer Petition. „Es handelt sich hier um eine nie dagewesene liberale Offensive, angesichts derer die nationale Vertretung nicht untätig bleiben darf“. „Die Kultur ist keine Ware wie jede andere, es sei denn, man ist bereit, auf die kulturelle Vielfalt zu verzichten.“

In ihrer EntschlieÙung fordern die Abgeordneten in ihrem Bemühen um den Fortbestand der europäischen Fernseh- und Filmindustrie, insbesondere im digitalen Umfeld, die französische Regierung auf, die audiovisuellen Dienste ausdrücklich aus dem Verhandlungsmandat der Kommission auszuschließen, das am 14. Juni im Rahmen der Abstimmung des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ bestätigt werden soll. Gelingt ihr dies nicht, sieht die EntschlieÙung vor, dass die Regierung gemäß Artikel 207 Abs. 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Verweis auf den Schutz der kulturellen Vielfalt ihr Veto-recht geltend macht. Die Autoren der EntschlieÙung erklären sich zudem dem Grundsatz der technologischen Neutralität verpflichtet, laut dem die Art des Datenträgers nicht den Inhalt des Werkes verändert, und betonen, dass die Einbeziehung der Informations- und Kommunikationstechnologien in das Freihandelsabkommen kein Mittel sein dürfe, um den Schutz der kulturellen Vielfalt, die sich insbesondere in den Inhalten der Bereiche Film und Audiovision widerspiegeln, zu umgehen. Die europäischen Koalitionen für die kulturelle Vielfalt (darunter auch die französische Koalition) hatten Anfang April EU-Kommissionspräsident José Manuel Barroso an die von der Europäischen Union im Rahmen der Unterzeichnung der UNESCO-Konvention von 2006 eingegangene Verpflichtung erinnert, die Vielfalt der kulturellen Ausdrucksformen zu schützen und zu fördern. Sie forderten Barroso nachdrücklich auf, alles daran zu setzen, dass der kulturelle und audiovisuelle Bereich aus den Verhandlungen mit den USA herausgenommen werde. Die französische Ministerin für Kultur und Kommunikation, Aurélie Filippetti, erklärte, der von der Europäischen Kommission verabschiedete Entwurf eines Verhandlungsmandats bereite Frankreich Probleme. „Der Kommissionsentscheid entspricht weder einer von den Vereinigten Staaten geäußerten Forderung, noch einer politischen oder wirtschaftlichen Notwendigkeit. Dieser beunruhigende Bruch mit der bisherigen Praxis verlangt nach einer starken Mobilisierung. (04046)“. „Wir werden keinen Ausverkauf der kulturellen Ausnahme zulassen“.

• *Proposition de résolution européenne relative au respect de l'exception culturelle, présentée par Mme Danielle Auroi et M. Patrick Bloche, députés* (Vorschlag einer europäischen EntschlieÙung betreffend die Achtung der kulturellen Ausnahme, vorgestellt von Danielle Auroi und Patrick Bloche, Abgeordnete)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16445>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Gesamtarbeitsvertrag für das Kino: Regierung benennt Schlichter

Am 28. März 2013 verkündeten der französische Arbeitsminister, Michel Sapin, und die Ministerin für Kultur und Kommunikation, Aurélie Filippetti, die Ernennung von Staatsrat Raphaël Hadas-Lebel zum Schlichter im Streit um ein Abkommen über einen Gesamtarbeitsvertrag im Bereich der Filmproduktion. Seit nahezu zehn Jahren verhandelt dieser Sektor einen solchen Vertrag. Am 19. Januar 2012 hatte die Mehrzahl der Arbeitnehmergewerkschaften und als einzige Arbeitgeberorganisation die Association des producteurs indépendants (Verband freier Produzenten - API), der vier Filmkonzerne (Gaumont, Pathé, UGC und MK2) angehören, eine Vereinbarung unterzeichnet. In dieser Vereinbarung, die nach Einschätzung der genannten Minister „echte Verbesserungen für die betroffenen Arbeitnehmer (Techniker) bringt“, ist die Einführung von Mindestlöhnen für die Regisseure, Arbeiter und Filmtechniker vorgesehen. Zudem ist eine Mindestzahl an Beschäftigten im Rahmen der Filmarbeiten vorgeschrieben. In Übereinstimmung mit geltendem Recht haben die Unterzeichner der Vereinbarung beantragt, die Vereinbarung für allgemeinverbindlich zu erklären. Arbeitsminister Sapin bekundete seine Absicht, am 11. April 2013 eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung für die gesamte Produktion von programmfüllenden Filmen zu unterzeichnen. Die Allgemeinverbindlichkeit soll ab dem 1. Juli 2013 gelten.

Zahlreiche Arbeitgeberorganisationen sprachen sich gegen diese Maßnahme aus. Sie befürchten, dass eine Allgemeinverbindlichkeit negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die Beschäftigten und die Vielfalt der Kinofilme hat. Rund 1200 Produzenten, Regisseure und Schauspieler forderten in einer Petition die Aufhebung dieser Allgemeinverbindlichkeit mit dem Argument, sie lege Vergütungssätze fest, die in der mehrheitlich freien Produktion nicht systematisch umsetzbar seien. Zahlreiche Filme mit niedrigem Budget - laut ihren Schätzungen mindestens 50 bis 70 Filme jährlich - seien bedroht. „Wir appellieren an das Kulturministerium und an das Arbeitsministerium, von dieser angekündigten Allgemeinverbindlichkeit Abstand zu nehmen und auf freiwilliger Basis und unparteiisch die Studien und Diskussionen durchzuführen, die notwendig sind, um rasch eine ausgewogene Lösung zu finden, die den Arbeitnehmern, den Unternehmen so-

wie dem Gemeinwohl, dem französischen Film, gleichermaßen zugutekommt.“

Die beiden Minister versicherten, alles daran zu setzen, um die gegensätzlichen Standpunkte einander anzunähern. In einem Schreiben an alle betroffenen Parteien vom 14. März 2013 nennen sie zwei Voraussetzungen, die notwendig seien, um einen Weg aus der Sackgasse zu finden. Erstens müsse der Bereich der Filmproduktion durch einen Gesamtarbeitsvertrag abgedeckt werden. Somit könnte die Vereinbarung vom 19. Januar 2012 auf alle Künstler und festangestellten Arbeitnehmer ausgeweitet und im Rahmen von Tarifverhandlungen ergänzt werden. Zweitens soll die Situation für Filme mit niedrigem Budget im Rahmen des Gesamtarbeitsvertrags erneut geprüft werden. Es ist nun Aufgabe von Staatsrat Hadas-Label, den Weg für die Erfüllung dieser beiden Voraussetzungen zu ebnen.

• *Communiqué de presse du ministère de la Culture et de la Communication du 28 mars 2013* (Pressemitteilung des Ministeriums für Kultur und Kommunikation vom 28. März 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16444>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Stellungnahme der HADOPI-Behörde zur Interoperabilität des „BluRay“-Kopierschutzes

Am 8. April 2013 hat die Haute autorité pour la diffusion des œuvres et la protection des droits sur Internet (Hohe Behörde zur Ausstrahlung von Werken und zum Schutz der Rechte im Internet - HADOPI) ihre Stellungnahme zur Frage der Interoperabilität der auf den BluRay Discs angebrachten technischen Kopierschutzmaßnahmen vorgelegt. Gemäß Artikel L. 331-36 des Code de la propriété intellectuelle (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) war die HADOPI von der Vereinigung VideoLAN, einer Herausgeberin von freier Software unter der Bezeichnung „VLC media player“, deren Quellcode von den Nutzern entsprechend ihrer Lizenz zugänglich und modifizierbar ist, angerufen worden. Mit ihrer Software bezweckt die Vereinigung, Multimedia-Dateien in einer möglichst großen Formatvielfalt lesbar zu machen. Die Vereinigung VideoLAN ersuchte die unabhängige Behörde um Auskunft darüber, in welcher Form sie ihren Nutzern eine Version ihrer Software zur Lektüre sämtlicher unter der geäußerten Bezeichnung „BluRay“ zusammengefassten Discs, die mit einem technischen Kopierschutz versehen sind, zur Verfügung stellen kann. Die Bezeichnung „BluRay“ steht für das Format einer digitalen Disc sowie einer Technologie, die das Speichern und die Wiedergabe von audiovisuellen Inhalten im hochauflösenden Format ermöglicht. Der Schutz der auf BluRay verbreiteten Träger beruht auf technischen Kopierschutzmaßnahmen, mit denen vermieden werden soll, dass illegale BluRay-Inhalte kopiert werden.

In ihrer Stellungnahme verweist die HADOPI-Behörde auf Artikel L. 331-5 des CPI, laut dem die technischen Schutzmaßnahmen zur Achtung der Urheberrechte nicht zur Folge haben dürfen, dass die Interoperabilität verhindert wird. Zwar sei der Begriff der Interoperabilität vom Gesetzgeber nicht definiert worden, doch sei es den Parlamentsabgeordneten darum gegangen, den Nutzern die Möglichkeit zu geben, die erworbenen Werke auf einem Gerät ihrer Wahl lesen zu können. Die Interoperabilität sei somit als Voraussetzung für die freie Nutzung der Werke durch die Nutzer zu verstehen. Die HADOPI hatte sich somit mit der Frage zu befassen, in welchem Maß ein Software-Herausgeber eine Ausnahme vom Urheberrecht in Anspruch nehmen darf, um ein Software-Lesegerät herauszugeben, mit dem legale technische Schutzvorrichtungen umgangen werden können. Nach eingehender Prüfung kommt die Behörde zum Schluss, dass VideoLAN weder Anspruch auf die in Artikel L. 122-6-1 des CPI vorgesehene Ausnahme des „Reverse Engineering“ (Zurückentwickeln) noch auf die Dekompilierungsausnahme habe, um den Nutzern Software zur Umgehung sämtlicher Schutzvorrichtungen der BluRay Discs zur Verfügung zu stellen, ohne die Genehmigung der betroffenen Rechteinhaber eingeholt zu haben. VideoLAN wird deshalb aufgefordert, bei den Inhabern der Rechte an den technischen Schutzmaßnahmen die wesentlichen Informationen einzuholen, die für die Herstellung der Interoperabilität erforderlich sind (Lizenz). Im Falle einer Weigerung der Rechteinhaber, diese Informationen herauszugeben, schlägt die HADOPI in ihrer Stellungnahme vor, dass die Vereinigung ein Streitbelegungsverfahren anstrebt, für das die Behörde gemäß Artikel L. 331-32 des CPI zuständig ist. Im Rahmen eines solchen Verfahrens könnte die Vereinigung laut Meinung der HADOPI erwirken, dass sie die Informationen erhält, die sie für die Herstellung der Interoperabilität benötigt, somit auch die Geheimdaten der technischen Schutzmaßnahmen. Voraussetzung für diesen Zugang und die Überwindung der technischen Schutzvorrichtungen sei allerdings die Zahlung einer entsprechenden Entschädigung. Die Preisgabe der erforderlichen Informationen durch die Übermittlung des Quellcode der VLC-Software kann laut HADOPI durch die Inhaber der Rechte an den technischen Schutzmaßnahmen nur dann verhindert werden, wenn diese nachweisen könnten, dass die Sicherheit und die Wirksamkeit ihrer Schutzmaßnahmen durch diesen Vorgang stark beeinträchtigt würden.

Auf die Kritik des Präsidenten von VidéoLAN als Reaktion auf die HADOPI-Stellungnahme, die Behörde gehe dem Problem aus dem Weg, erklärte Jacques Toubon, Mitglied des HADOPI-Kollegiums, die Stellungnahme müsse im Rahmen des Gesetzes bleiben. Er regte an, die Gesetzgebung voranzutreiben und eine handlungsbefugte Regulierungsinstanz zu schaffen. Der für Mai erwartete Bericht der Mission Lescure (siehe IRIS 2013-2/25) wird möglicherweise Antworten bringen.

• *Avis n°2013-2 de la Hadopi* (Stellungnahme Nr. 2013-2 der HADOPI-Behörde)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16443>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Neues Abkommen zwischen YouTube und SACEM unterzeichnet

Die französische Verwertungsgesellschaft *Société des auteurs, compositeurs et éditeurs de musique* (SACEM) sowie das Online-Video-Portal YouTube, das sich im Eigentum von Google befindet, haben ein Abkommen über die Vergütung der Rechteinhaber getroffen, deren Werke über YouTube verbreitet werden. Es ersetzt das im September 2010 für den Zeitraum 2006 - 2022 geschlossene Abkommen (siehe IRIS 2010-10/32). Das mit einer Laufzeit von drei Jahren geschlossene neue Abkommen gilt rückwirkend ab Anfang 2013 und bietet aufgrund der besseren Koordinierung beim Datenaustausch mehr Transparenz. Gleichzeitig sorgt es für eine gerechte Vergütung der Rechteinhaber, die an den von der Plattform erwirtschafteten Einnahmen vollumfänglich beteiligt werden. Das Abkommen deckt alle Arten von Videos ab, die über YouTube verbreitet werden, einschließlich nutzergenerierter Inhalte sowie der zukünftigen von YouTube entwickelten Abo-Streaming-Dienste. Gegen eine Vergütung der Rechteinhaber dürfen alle Werke aus dem Repertoire der SACEM sowie diejenigen aus dem anglo-amerikanischen Repertoire von Universal Music Publishing International (UMPI) genutzt werden. Das Abkommen gilt nunmehr für 127 Länder in Europa, im Nahen Osten, in Afrika und in Asien. Laut Aussage der Direktorin der Lizenzabteilung der SACEM, Cécile Rap-Veber, werden die Rechteinhaber an den von der Plattform erwirtschafteten Einnahmen beteiligt, somit auch an „sämtlichen Werbeeinnahmen von YouTube, (04046) den in naher Zukunft zu erwartenden Einnahmen aus einem Abonnement-Dienst“ sowie eventuell aus „Partnerschaften“. Einzelheiten zur vereinbarten Vergütung mit Google (Prozentsatz, Pauschale) wurden nicht bekannt gegeben. Für die Musikbranche ist das Abkommen mit YouTube insofern unerlässlich, als über eine Milliarde Internetnutzer die Plattform als erste Anlaufstelle nutzen, um Videos anzuschauen, wobei Musikclips bei den Nutzern am beliebtesten sind.

• *Communiqué de presse de la SACEM du 3 avril 2013* (Pressemitteilung der SACEM vom 3. April 2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16447>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Oberster Gerichtshof fordert Internetdiensteanbieter zu Sperrung des Zugangs zu Tauschseiten auf

In seinem Urteil vom 28. Februar 2013 hat der *High Court* (Oberster Gerichtshof) sechs führende Anbietern von Internetdiensten (ISPs), die einen Marktanteil von 94 Prozent bei den britischen Internetnutzern halten, auf, den Zugang zu drei Peer-to-Peer-Tauschbörsen namens KAT, H3T und Fenopy zu sperren. Vorangegangen waren Beschlüsse des Obersten Gerichtshofs mit der Aufforderung, andere Internetauftritte zu sperren (siehe IRIS 2012-7/25 und IRIS 2011-9/21).

Der Fall wurde von zehn führenden Plattenfirmen im eigenen Namen und im Namen weiterer Mitglieder der Handelsvereinigungen für Tonträger eingebracht. Die drei Websites betreiben jeweils ein umfangreiches rentables Geschäft mit Datenaustausch, insbesondere Musik. Artikel 97A des Gesetzes über Urheberrechte, Muster und Patente von 1988, welches die Informationsgesellschaftsrichtlinie umsetzt, ermächtigt den High Court, eine einstweilige Verfügung gegen einen Diensteanbieter zu erlassen, „wenn der Diensteanbieter tatsächlich Kenntnis davon hat, dass eine dritte Person seinen Dienst zur Verletzung von Urheberrecht nutzt“. Der Gerichtshof war der Auffassung, die Nutzer der Websites mit Konten bei den Beklagten hätten sich am Tausch und somit an der nicht genehmigten Vervielfältigung von Aufzeichnungen beteiligt, und zwar in großem Maßstab. Das Material sei zudem an ein neues Publikum weitergegeben worden, und wenngleich die Unternehmen ihren Sitz außerhalb des Vereinigten Königreichs hätten, seien die Websites auf Großbritannien gerichtet gewesen. Der ganze Zweck jeder dieser Websites habe darin bestanden, das Kopieren zuzulassen. Wenngleich auf den Websites Erklärungen veröffentlicht worden seien, dass die Belegschaft gegen Piraterie sei, seien diese angesichts der Menge an zur Verfügung gestelltem urheberrechtsverletzendem Material, der unwirksamen Reaktionen auf die Aufforderungen, die Inhalte zu entfernen und der Schritte, die sie unternommen hatten, um Zwangsmaßnahmen zu vermeiden, jedoch nicht überzeugend gewesen. Sowohl Nutzer als auch Betreiber der Websites hätten die Dienste der Anbieter genutzt, um Urheberrechte zu verletzen, und die Anbieter seien wöchentlich über rechtsverletzende Aktivitäten informiert worden, hätten also tatsächlich davon Kenntnis gehabt; keiner der Anbieter bestritt, hiervon Kenntnis gehabt zu haben.

Der Gerichtshof war weiterhin der Ansicht, die Anordnungen seien in Abwägung der Eigentumsrechte der Antragsteller gegen das Recht auf freie Meinungs-

äußerung verhältnismäßig gewesen. In diesem Fall hatten die Diensteanbieter den Anordnungen zugestimmt und nicht versucht, sich mit der Begründung dagegen zu wehren, sie wären über Gebühr belastend oder kostenintensiv; sie könnten zwar umgangen werden, dennoch könnten sie gerechtfertigt sein, wenn sie nur einer Minderheit an Nutzern den Zugang verwehren. Es hatte sich gezeigt, dass derartige Anordnungen hinreichend wirksam sind. Die Anordnungen waren eng gefasst und zielgerichtet und sie waren notwendig und angemessen, um Rechte des geistigen Eigentums zu schützen. Dies überwog eindeutig das Recht auf Meinungsfreiheit von Nutzern, die das Material über rechtmäßige Quellen beziehen können, und von Website-Betreibern, die Nutzen aus den Rechtsverletzungen zogen.

• *Emi Records and others v. British Sky Broadcasting Ltd and others*, [2013] EWHC 379 (Ch) (Emi Records und andere gegen British Sky Broadcasting Ltd und andere, [2013] EWHC 379 (Ch))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16413>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

Medienkonvergenz und Objektivität des Rundfunks

Der Ausschuss für Kommunikation des *House of Lords* (Oberhaus des britischen Parlaments) hat am 19. März 2013 seinen Bericht über Medienkonvergenz veröffentlicht. Im Mittelpunkt des Berichts stand die wachsende Konvergenz verschiedener Medien einschließlich Fernsehen und Rundfunk, und der traditionellen Printmedien, welche sich größtenteils auf technologische Fortschritte, insbesondere das Internet, zurückführen lässt. Der Bericht hob die Tatsache hervor, dass die Grenzen, die diese Bereiche zuvor charakterisiert hatten, zum Teil immer unschärfer werden. Zeitungen stellen Videoinhalte zur Verfügung, Rundfunkveranstalter verfassen Texte: Das Internet wird genutzt, um in den traditionellen Geltungsbereich des jeweils anderen einzudringen. Der Ausschuss wies darauf hin, dass diese Entwicklung eine Vielzahl neuer Herausforderungen und Chancen für Autoren, Publikum und Regulierungsbehörden mit sich bringt.

In seinem Bericht streift der Ausschuss eine Reihe unterschiedlicher Themen und spricht einige wichtige Empfehlungen aus. Am bemerkenswertesten allerdings ist vielleicht die Feststellung, dass es in der Zukunft erforderlich sein könnte, die Verpflichtung zu Objektivität, die derzeit allen Nachrichtensendern im Vereinigten Königreich obliegt, zu überdenken oder davon Abstand zu nehmen. Seit Erfassung des Rundfunks in der Rechtsprechung besteht die Verpflichtung, Nachrichteninhalte unvoreingenommen und genau zu übermitteln. Dies ist gegenwärtig sowohl im Ofcom-Rundfunkkodex (*Office of Communications* - britische Kommunikationsregulierungsbehörde) als

auch separat für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in der BBC-Charta und der diesbezüglichen Vereinbarung verankert. Diese Anforderung steht in klarem Widerspruch zu der für die Printmedien geltenden Bestimmung, denen es gestattet ist und von denen im Grunde erwartet wird, politische Inhalte und Themen von öffentlichem Interesse mit einem kritischen, parteilichen und provokanten Ansatz zu beleuchten.

In der Vergangenheit und zum gegenwärtigen Zeitpunkt stehen den Verbrauchern aus der Mischung dieser unterschiedlichen Ansätze Nachrichtenquellen zur Verfügung, die aus abweichenden Meinungen resultieren. Der Ausschuss wies zudem mit Nachdruck darauf hin, dass die Mediennutzer den Unterschied zwischen Objektivität und Parteilichkeit hinsichtlich der Standards für die Erstellung von Inhalten nach wie vor relativ leicht erkennen können. Dennoch kann es in Zukunft vorkommen, dass die aus der Medienkonvergenz resultierende Verwischung der Grenzen zwischen Nachrichtenquellen eventuell die Herangehensweise der Nachrichtennutzer an Informationsquellen ändern wird. Unter diesem Gesichtspunkt kann eine Änderung des Objektivitätsanspruchs für nicht öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter angebracht sein. Diesbezüglich wird in Absatz 114 des Berichts Folgendes ausgeführt:

„Was Objektivität betrifft, sollten Nachrichtensendungen und aktuelle Berichte von nicht öffentlich-rechtlichen Sendern in Zukunft in der gleichen Weise behandelt werden wie Nachrichten und aktuelle Ereignisse, über die nicht im Rundfunk berichtet wird.“

Im Folgenden wird im Bericht die Möglichkeit einer Alternativlösung für eine freiwillige Einhaltung des Rundfunkkodexes vorgeschlagen. Diese Änderung wäre nicht unumstritten und hätte weitreichende Auswirkungen auf die Rolle und die Pflichten des kommerziellen Rundfunks im Vereinigten Königreich.

• *House of Lords Communications Committee Report on Media Convergence* (Ausschuss für Kommunikation des House of Lords, Bericht über Medienkonvergenz)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16420>

EN

Oliver O'Callaghan

The Centre for Law Justice and Journalism, City University, London

GR-Griechenland

Weiterer Schritt in Richtung Digitalumstellung

Ein weiterer Schritt in Richtung Digitalumstellung ist im Oktober 2012 mit der Veröffentlichung eines gemeinsamen Ministerialbeschlusses gemacht worden,

in dem eine Liste der Funkfrequenzen, die für die terrestrische Digitalübertragung von Fernsehprogrammen zugewiesen wurden, sowie die Bedingungen für deren Nutzung enthalten sind. Gemäß diesem Beschluss ist ein Zeitplan mit den Daten für die Abschaltung des Analogfernsehens in unterschiedlichen Regionen zu veröffentlichen. Es ist davon auszugehen, dass der im letzten Jahr angekündigte Termin (30. Juni 2013, siehe IRIS 2012-5/26) für die endgültige Analogabschaltung nicht eingehalten werden kann.

Wenngleich in der Praxis die Digitalumstellung bei den bestehenden analogen Fernsehsendern, die ohne Lizenz betrieben werden, fortschreitet, hat Griechenland bislang noch nicht alle Regulierungstexte veröffentlicht, die für die Lizenzierung von Anbietern digitaler Inhalte erforderlich sind. Darüber hinaus wurde noch keine Organisation geschaffen, die den Umstellungsprozess leitet und koordiniert; zudem gibt es keine Strategie für eine abgestimmte und planmäßige Migration zu HD-Kanälen auf der DTT-Plattform.

Daneben verzögert sich auch die Ernennung eines neuen Präsidenten und dreier Mitglieder des nationalen Hörfunk- und Fernsehrats durch ein spezielles Parlamentsgremium erheblich. Die Amtszeit dieser Mitglieder lief im Februar 2012 ab, wurde seither jedoch bereits vier Mal verlängert. Die neuen Mitglieder sollen ihre Arbeit Ende April 2013 aufnehmen. Die Rolle der unabhängigen Regulierungsbehörde besteht darin, Ausschreibungen für Inhalteanbieter durchzuführen, Lizenzen zu vergeben und die neuen Regelungen für terrestrisches Digitalfernsehen zu überwachen.

• Χάρτης Συχνότητων Επίγειας Ψηφιακής Ευρυεκπομπής Τηλεοπτικού Σήματος (Frequenzplan für terrestrische Digitalübertragung von Fernsehsignalen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16418>

EL

Alexandros Economou

Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat, Athen

IE-Irland

BAI führt neuen Kodex für Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in Nachrichten und aktuellen Berichten ein

Am 9. April 2013 hat die *Broadcasting Authority of Ireland* (BAI - irische Rundfunkbehörde) im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben einen neuen Kodex für Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in Nachrichten und aktuellen Berichten veröffentlicht.

Gemäß dem Rundfunkgesetz aus dem Jahr 2009 (siehe IRIS 2009-10/18) müssen Rundfunkveranstalter gewährleisten, dass sämtliche Nachrichteninhalte sowie Informationen zum aktuellen Geschehen objektiv

und unparteilich vermittelt werden, ohne in irgendeiner Form der persönlichen Sichtweise des Senders Ausdruck zu verleihen. Ferner legt das Gesetz fest, dass Rundfunkveranstalter garantieren müssen, aktuelle Themen, darunter auch öffentlich umstrittene Angelegenheiten oder Fragestellungen, die aktuell in der Öffentlichkeit diskutiert werden, so zu bearbeiten, dass alle betroffenen Interessen gerecht behandelt werden und die Berichterstattung objektiv und unparteilich erfolgt, ohne in irgendeiner Form der persönlichen Sichtweise des Senders Ausdruck zu verleihen. Rundfunkveranstalter müssen zudem gewährleisten, dass keiner politischen Partei eine unlautere Bevorzugung zuteil wird.

Der BAI-Kodex verfolgt folgende Ziele:

- deutliche Darlegung der Mindeststandards und Praktiken, die von Rundfunkveranstaltern für die Bearbeitung und Übertragung von Nachrichten und Inhalten zum aktuellen Geschehen erwartet werden;
- Bereitstellung allgemeiner Leitlinien für Rundfunkveranstalter zur Unterstützung im Entscheidungsprozess, sofern Nachrichten und Inhalte zum aktuellen Geschehen betroffen sind;
- Förderung von unabhängigem und unparteilichem Journalismus zur Bereitstellung von Nachrichten und Inhalten zum aktuellen Geschehen;
- Information und Schärfung des Bewusstseins der Bürger im Hinblick auf Standards, die sie im Zusammenhang mit Nachrichten und Inhalten zum aktuellen Geschehen erwarten können;
- Schutz der Bürgerinteressen in Bezug auf ihr Recht auf Zugang zu objektiven und unparteilichen Nachrichten und Inhalten zum aktuellen Geschehen.

Auf Grundlage dieser Ziele legt der Kodex allgemeine Grundsätze sowie spezifische Regelungen fest, die die Rundfunkveranstalter einhalten sollten. Der Kodex umfasst vier wesentliche Grundsätze, die die Rundfunkveranstalter bei der Bearbeitung von Nachrichten und Inhalten zum aktuellen Geschehen befolgen sollten. Diese vier Grundsätze lauten: Fairness; Objektivität und Unparteilichkeit; Genauigkeit und Reaktionsfähigkeit; Transparenz und Rechenschaftspflicht.

Der Kodex fordert Rundfunkveranstalter insbesondere auf zu gewährleisten, dass Nachrichten und Berichte zum aktuellen Geschehen keine persönlichen Meinungen zum Ausdruck bringen und dass Interessenkonflikte seitens der Redaktion öffentlich gemacht werden. Der Kodex stellt Regeln für den Einsatz geheimer Aufnahmen und Interviews an der Haustür auf. Ferner beinhaltet der Kodex eine neue Bestimmung, die Rundfunkveranstalter dazu verpflichtet, angemessene Regelungen und Verfahren für den Umgang mit Beiträgen zu Nachrichten und Programmen zum aktuellen Geschehen einzuführen, die über soziale Netzwerke erfolgen.

Die BAI wird in Kürze einen Leitfaden zum Kodex für Rundfunkveranstalter und die Öffentlichkeit veröffentlichen. Der Kodex tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

• *Code of Fairness, Objectivity and Impartiality in News and Current Affairs* (Kodex für Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in Nachrichten und aktuellen Berichten)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16422>

EN

Annabel Brody

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Handbuch über Medienwirtschaft und fairen Wettbewerb

Im März 2013 hat der Советот за радиодифузија (Rundfunkrat, d. h. die Medienregulierungsbehörde) ein Прирачник за создавање пазарни услови за одржлив економски раст на медиумската индустрија и фер конкуренција (Handbuch über die Schaffung von Marktbedingungen für nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum der Medienwirtschaft und fairen Wettbewerb) veröffentlicht. Der Hauptzweck des Handbuchs besteht darin, den Mitgliedern des Rundfunkrats eine Anleitung zur Umsetzung der Rundfunkgesetzgebung im Hinblick auf Marktwachstum, freien Wettbewerb und Medienvielfalt zu geben.

Das elfseitige Dokument bietet einen Überblick über die Bestimmungen in der bestehenden Gesetzgebung zum Medienmarkt, d. h. das Закон за радиодифузната дејност (Rundfunkgesetz) und das Закон за заштита на конкуренцијата (Wettbewerbsgesetz). Ähnlich wie die kürzlich erschienene Прирачник за оценување на медиумскиот плурализам (Richtlinie zur Beurteilung der Medienvielfalt) vom Dezember 2012 ist das Handbuch eine Antwort auf den Fortschrittsbericht 2012 der EU-Kommission, der die legislative Umsetzung als unzureichend bezeichnete (siehe IRIS 2013-3/20): „Es wurden Anstrengungen unternommen, die Gesetzgebung über das Urheberrecht und über Eigentumsverhältnisse und Konzentration bei den Medien durchzusetzen, doch bisher sind sie noch immer unzureichend. Der Entzug der Lizenz für den Fernsehsender A2 warf Fragen auf und deckte Schwächen des Rechtsrahmens und der Praxis bei der Verhängung von Strafen auf. Der Rundfunkrat muss seine Praktiken und den Rechtsrahmen überprüfen, um diesen Bedenken Rechnung zu tragen.“

Der mazedonische Medienmarkt hat sich insbesondere gegenüber politischen Einflüssen als anfällig erwiesen. Während der Kommunalwahlen im März 2013 merkten das Büro für Demokratische Institutionen

und Menschenrechte (BDIMR bzw. ODIHR) und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) an: „Die Medien, die von der Wahlbeobachtermission überwacht werden, berichteten in den Nachrichten zwar ausführlich über den Wahlkampf, doch dies geschah sehr einseitig zugunsten der Regierungsparteien, sowohl quantitativ als auch inhaltlich.“

Die Organisation Reporter ohne Grenzen stufte Mazedonien in ihrem Index der weltweiten Pressefreiheit 2013 weit hinter den europäischen Demokratiereich ein (116. Platz): „Gerichtliche Schikanen aufgrund häufig unangemessener Gesetzgebung, fehlender Zugang zu öffentlichen Daten, physische und psychische Gewalt gegenüber im Bereich Nachrichten und Information tätigen Personen, instrumentalisierte offizielle und private Werbemärkte, die Macht der Schattenwirtschaft über wichtige Teile der Medien. Dies alles sind Behinderungen des Rechts auf Nachrichtenberichterstattung und des Rechts der Menschen auf Nachrichten.“

In dem Handbuch verpflichtet sich der Rundfunkrat, seine Lizenzpolitik zu verbessern, um den Markt zu konsolidieren: „Der Markt sollte offen sein für neue Anbieter, doch bevor eine Lizenz erteilt wird, muss der Rundfunkrat bestätigen, dass alle notwendigen technischen, wirtschaftlichen, personellen und sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, die garantieren, dass der Antragsteller die Vielfalt erhöhen wird.“

• Прирачник за создавање пазарни услови за одржлив економски раст на медиумската индустрија и фер конкуренција (Handbuch über die Schaffung von Marktbedingungen für nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum der Medienwirtschaft und fairen Wettbewerb)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16455>

MK

• Index der weltweiten Pressefreiheit 2013 der Organisation Reporter ohne Grenzen

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16400>

EN FR

• *European Commission's Macedonia Progress Report 2012 of 10 October 2012* (Fortschrittsbericht 2012 der Europäischen Kommission über Mazedonien vom 10. Oktober 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16301>

EN

• *Statement of preliminary findings and conclusions of the OSCE-ODIHR of 25 March 2013* (Erklärung der vorläufigen Ergebnisse und Schlussfolgerungen des OSZE-BDIMR (OSCE-ODIHR) vom 25. März 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16401>

EN

Borce Manevski

Unabhängiger Medienberater

NL-Niederlande

Medienpolitische Prioritäten der niederländischen Medienbehörde 2013

Gemäß Artikel 7.20 Abs. 1 des *Mediawet 2008* (niederländisches Mediengesetz) muss das *Commissariaat voor de Media* (Medienbehörde - CvdM) der Ministerin

für Bildung, Kultur und Wissenschaft jedes Jahr einen Bericht zu seinen beabsichtigten Durchsetzungsmaßnahmen vorlegen. Am 31. Oktober 2012 übersandte das CvDM sein Schreiben zu Durchsetzungsmaßnahmen 2013 an den Minister und veröffentlichte es.

In diesem Schreiben betont das CvDM zunächst die Grundsätze seiner Durchsetzungsstrategie, die sich darauf konzentrieren, gleiche Wettbewerbsbedingungen und effektive und angepasste Überwachungsmaßnahmen für verschiedene Medieneinrichtungen zu fördern. Das CvDM stellt zudem die vorrangigen Themen vor, die 2013 auf der Agenda stehen; dazu zählen die Überwachung kommerzieller Abrufmediendienste und die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zur Produktplatzierung.

Aufgrund der Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) im niederländischen Mediengesetz 2008 (siehe IRIS 2010-3/32) wurden die beiden wichtigen Komplexe kommerzielle Abrufmediendienste und Produktplatzierung in den Aufgabekatalog des CvDM aufgenommen. Das CvDM hat diese Themen als eine Priorität bei der Entwicklung seiner Durchsetzungsstrategie 2013 festgelegt.

In Bezug auf kommerzielle Abrufmediendienste lag der Fokus des CvDM im Jahr 2012 auf der Registrierung kommerzieller Abrufdienste. Die Medienbehörde entwickelte zu diesem Zweck ein Register, in das Abrufdienste eingetragen werden müssen. 2013 wird das Hauptziel des CvDM darin bestehen, die Überwachungsmechanismen für die eingetragenen Dienste zu installieren. Die Medienbehörde erwähnt darüber hinaus den Schutz von Internetnutzern vor besonders schädlichen Inhalten als ein weiteres Gebiet von Interesse.

In Bezug auf Produktplatzierung erarbeitete das CvDM nach ausführlichen Konsultationen neue Leitsätze für Werbung und Sponsoring. Der Minister muss die neue Regelung für Produktplatzierung noch ratifizieren. Danach wird der Fokus für 2013 auf der Überwachung der Einhaltung dieser neuen Leitsätze liegen. Das Grundprinzip dabei lautet, dass nationale Rundfunkveranstalter nicht in einer schlechteren Position sein sollen als konkurrierende ausländische Rundfunkveranstalter.

• Handhavingsbrief 2013 Commissariaat voor de Media, 31 oktober 2012 (Schreiben zu Durchsetzungsmaßnahmen 2013 der niederländischen Medienbehörde, 31. Oktober 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16460>

NL

Pascale Kos

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

Mediamonitor zu audiovisuellen Medien im digitalen Zeitalter

Im Februar 2013 hat die niederländische Medienbe-

hörde (*Commissariaat voor de Media* - CvDM) einen Bericht („Mediamonitor“) mit dem Titel *Analyse en Verdieping #2, Over audiovisuele media in het digitale tijdperk* (Analyse und Vertiefung Nr. 2, Über audiovisuellen Medien im digitalen Zeitalter) veröffentlicht. Wie im Titel angedeutet, enthält der Bericht eine Analyse der Entwicklungen im Bereich der audiovisuellen Medien im digitalen Zeitalter. Vor mehr als zehn Jahren beauftragte das niederländische Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft die nationale Medienbehörde mit der Entwicklung eines Beobachtungssystems für Medienkonzentration. Seit diesem Zeitpunkt berichtet die Medienbehörde jährlich über die Lage auf dem niederländischen Medienmarkt. Der Mediamonitor gibt beispielsweise Aufschluss über die Auswirkungen der Entwicklungen in den Medien auf die redaktionelle Unabhängigkeit, die Medienvielfalt und die Zugänglichkeit der Medien für die Öffentlichkeit. Folglich funktioniert die niederländische Medienlandschaft ordnungsgemäß, da rasch eingegriffen werden kann, wenn sich eine unerwünschte Entwicklung abzeichnet. Neben der Veröffentlichung von Jahresberichten bringt der Mediamonitor gelegentlich auch Berichte über spezielle Themen, wie dies bei dem vorliegenden Bericht der Fall ist.

Der Bericht beinhaltet die Ergebnisse von vier Studien zu digitalen Hörfunksender-Programmpaketen, Online-Hörfunkangeboten sowie Videos auf Nachrichtenportalen. Das erste Kapitel des Berichts befasst sich unter anderem mit der Digitalisierung der Medien und wurde von einem der drei Gastautoren, Prof. Jos de Haan, Professor für IKT, Kultur und die Wissensgesellschaft bei der *Sociaal en Cultureel Planbureau* (soziale und kulturelle Planungsbehörde), verfasst. In diesem Kapitel vertritt Professor Jos de Haan die Ansicht, dass der Mediennutzer mehr denn je mit einer vielfältigen und breit gefächerten Medienlandschaft konfrontiert ist. Er kommt zu dem Schluss, dass die Entwicklungen in Bezug auf die Mediennutzung weitreichender sind als die Umstellung von der analogen auf die digitale Übertragung und dass der Verbraucher durch die Nutzung sozialer Netzwerke sowie nutzergenerierter Inhalte Teil der Medienwelt geworden ist. Das zweite Kapitel befasst sich mit der Nutzung des Fernsehens, die vom zweiten Gastautor, Bas de Vos, Vorsitzender der Stiftung *Stichting KijkOnderzoek*, dargelegt wird. Bas de Vos zufolge ist die wichtigste Entwicklung im Bereich des Fernsehens der Anstieg des digitalen Empfangs. Kapitel 3 und 4 befassen sich mit den unterschiedlichen Formen des digitalen Fernsehangebots und der Verfügbarkeit von Nachrichtenvideos auf Nachrichtenportalen im Internet. Die durchgeführten Recherchen zum Thema Nachrichtenvideos auf Nachrichtenportalen zeigen, dass viele niederländische Zeitungsverlage anders als in Nachbarländern ihre Texte nur selten durch Videos ergänzen. Im fünften Kapitel wird der Standpunkt der dritten Gastautorin, Liedewij Hentenaar, Leiterin des *Radio Advies Bureau*, bezüglich der Radionutzung beschrieben. Das von Liedewij Hentenaar verfasste Kapitel zeigt, dass das Radio nach wie vor eine wichtige Stellung in den Niederlanden einnimmt, wenn es um

die auf Mediennutzung verwandte Zeit geht. Kapitel 6 und 7 thematisieren das Angebot digitaler Hörfunksender und der auf die Niederlande ausgerichteten Online-Hörfunkangebote.

Insgesamt zeigt der Bericht, dass sich das digitale Medienangebot erheblich vergrößert hat und vielfältiger ist als je zuvor. Die Möglichkeiten in den Bereichen Audio und Video in dieser digitalen Welt sind unbegrenzt. Die Entwicklung und die Erweiterung des Angebots haben zu einer größeren Auswahl geführt. Im Vergleich zu den traditionellen Sendern wird dieses zusätzliche Angebot jedoch nur begrenzt genutzt. Bislang scheint das umfassende Angebot den Verbraucher nicht zur Nutzung einer größeren Vielfalt an Quellen zu bewegen. Auf kurze Sicht wird keine deutliche Veränderung erwartet. Es ist jedoch offensichtlich, dass sich die Entwicklungen der letzten Jahre fortsetzen werden und das Angebot an Audio- und Videomaterial zunehmen wird.

• *Analyse en Verdieping #2, Over audiovisuele media in het digitale tijdperk, Commissariaat voor de Media (Analyse und Vertiefung Nr. 2, Über audiovisuelle Medien im digitalen Zeitalter, Commissariaat voor de Media - Niederländische Medienbehörde)*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16469>

NL

Rosanne Deen

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

PL-Polen

VoD-Bestimmungen in das polnische Rundfunkgesetz aufgenommen

Am 28. Februar 2013 trat das Gesetz zur Änderung des polnischen Rundfunkgesetzes in Kraft (zum Änderungsentwurf siehe IRIS 2013-1/32). Das Gesetz betrifft die inhaltliche Regulierung audiovisueller Mediendienste auf Abruf (insbesondere Video-on-Demand - VoD). Es soll die letzte Stufe der Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU (AVMD-RL) in polnisches Recht darstellen. Die Bestimmungen für lineare Dienste wurden bereits früher eingeführt (siehe IRIS 2010-8/41).

Das Verfahren zur Umsetzung der VoD-Bestimmungen umfasste auch eine sorgfältige Analyse der Marktbedingungen und Verbraucherbedürfnisse. Die Regelungen für VoD-Anbieter folgen nun der Idee einer weniger strengen Regelung, die aber dennoch mit der AVMD-RL in Einklang steht.

Für Anbieter von VoD-Diensten besteht keine Genehmigung, Registrierungs oder auch Anzeigepflicht. Das Gesetz sieht nur eine geringe Berichtspflicht vor, wonach Mediendiensteanbieter dem Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji (Nationaler Rundfunkrat - KRRiT)

jährlich einen Bericht vorlegen müssen, der folgende Angaben enthält:

- die Daten des Anbieters (einschließlich einer Beschreibung des audiovisuellen Mediendienstes und des Verbreitungsweges);
- Beschreibung der technischen Sicherheitsmaßnahmen oder anderer geeigneter Mittel zum Schutz Minderjähriger vor dem Empfang sehr schädlicher Inhalte (Artikel 12 AVMD-RL);
- Beschreibung der Förderung europäischer Werke (Artikel 13 AVMD-RL), einschließlich im Original in polnischer Sprache produzierter Werke, einschließlich des Anteils dieser Programme am Katalog im Hinblick auf Quantität und Gesamtprogrammstunden. Der Bericht muss jeweils bis zum 31. März des Folgejahres vorgelegt werden.

Wird der Bericht nicht abgegeben, kann der Vorsitzende des KRRiT, nach Aufforderung zur verspäteten Abgabe innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Aufforderung, eine Geldstrafe von bis zu 1.000 PLN (ca. 250 EUR) gegen die Person verhängen, die den VoD-Dienst betreibt. Bei fortgesetztem Verstoß gegen die Berichtspflicht kann die Strafe erneut verhängt werden.

In Bezug auf Artikel 13 AVMD-RL sieht das Gesetz vor, dass Anbieter von VoD-Diensten europäische Werke fördern müssen, darunter auch im Original in polnischer Sprache produzierte Werke. Das Rundfunkgesetz sieht besondere Förderwege vor:

- Kenntlichmachung der Herkunft von Programmen in den Katalogen,
- die Möglichkeit, sowohl nach europäischen Werken zu suchen als auch nach Werken, die im Original in polnischer Sprache produziert wurden, oder
- Informationen und zusätzliches Material über europäische Werke, einschließlich Werke, die im Original in polnischer Sprache produziert wurden.

VoD-Anbieter müssen mindestens 20 % des Inhalts in ihrem Katalog für europäische und polnische Werke reservieren. Sie müssen eine ausreichende Erkennbarkeit solcher Programme im Katalog sicherstellen. Diese Verpflichtung gilt nicht für die Kataloge, die spezifisch nichteuropäische Werke enthalten.

Die wichtigsten Verpflichtungen im Hinblick auf den Jugendschutz sind:

- Beachtung des Verbots von VoD-Inhalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen gefährden (insbesondere Pornografie oder willkürliche Gewalt) ohne Einsatz technischer Sicherheitsmaßnahmen oder anderer angemessener Maßnahmen, um Minderjährige am Zugang zu hindern,

- angemessene Einstufung und Kennzeichnung von Inhalten, um den Grad der Schädlichkeit für Minderjährige verschiedener Altersgruppen zu verdeutlichen. Die Kennzeichnung muss die Einstufung sowohl im Katalog als auch während der gesamten Wiedergabe des audiovisuellen Programms selbst deutlich anzeigen.

Der KRRiT hat zu überwachen, welche VoD-Diensteanbieter (mit Sitz innerhalb des polnischen Zuständigkeitsbereichs) tätig sind und ob sie ihren Verpflichtungen nach dem Rundfunkgesetz nachkommen. Zu den Aufgaben des KRRiT gehört auch die Anregung und Unterstützung einer Selbst- und Koregulierung von VoD-Diensteanbietern. Das Gesetz unterstützt ausdrücklich die Entwicklung von Kodizes bewährter Vorgehensweisen, z. B. im Bereich der spezifischen Anforderungen an technische Maßnahmen zum Jugendschutz.

• *Ustawa z dnia 12 października 2012 r. o zmianie ustawy o radiofonii i telewizji - Dz.U. 2012.1315* (Gesetz zur Änderung des Hörfunk- und Fernsehgesetzes vom 12. Oktober 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16429>

PL

Małgorzata Pęk
Nationaler Rundfunkrat Polen

RO-Rumänien

Finanzielle Basis des öffentlich-rechtlichen Fernsehens stabilisiert

Am 11. März 2013 hat der rumänische Senat (die obere Kammer des Parlaments) die *Legea pentru aprobarea Ordonanței de urgență a Guvernului nr. 33/2012 privind unele măsuri pentru asigurarea furnizării serviciului public de televiziune* (Gesetz zur Genehmigung der Notverordnung Nr. 33/2012 der Regierung zur Sicherung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens) genehmigt. Der Gesetzentwurf war am 8. Oktober 2012 von der Deputiertenkammer (der unteren Kammer) genehmigt worden und wurde am 28. März 2013 vom Staatspräsidenten verkündet. Das Gesetz (Gesetz Nr. 68/2013) wurde im rumänischen Amtsblatt Nr. 183 vom 2. April 2013, Teil I, veröffentlicht.

Die rumänische Regierung hatte die Notverordnung am 27. Juni 2012 wegen der schweren finanziellen Probleme des öffentlich-rechtlichen rumänischen Fernsehveranstalters Televiziunea Română (TVR) verabschiedet. TVR war mit mehr als EUR 134 Mio. verschuldet.

Die Regierung sah aufgrund des demokratischen Werts des öffentlich-rechtlichen Fernsehens und des Interesses der breiten Öffentlichkeit am Empfang von Informationen eine Notwendigkeit für die Verordnung. Sie sah vor, dass innerhalb von 45 Tagen nach ihrer Genehmigung der Verwaltungsrat von TVR einen

Sanierungsplan mit Maßnahmen zur Restrukturierung der Gesellschaft einschließlich der Angestellten vorlegen musste. Diese Maßnahmen mussten dann ergriffen werden, um die Verbindlichkeiten innerhalb von sechs Monaten zu bezahlen bzw. um die Schulden auszusetzen.

Nach weiteren sechs Monaten musste der Verwaltungsrat dem Parlament einen Bericht mit den Ergebnissen des Sanierungsplans vorlegen. In Bezug auf diese Verpflichtung wären die Ratsmitglieder im Unterlassungsfall persönlich haftbar gewesen.

Das Gesetz Nr. 68/2013 zur Genehmigung der Notverordnung Nr. 33/2012 fügte dieser neue Bestimmungen hinzu. Vor allem wurde die sechsmonatige Frist zur Begleichung der Außenstände auf sieben Jahre verlängert, da die fiskalischen Schulden ausgesetzt werden konnten. Innerhalb von zehn Tagen nach dem Ende dieser Frist muss der Verwaltungsrat dem Kultur Ausschuss und dem Haushalts- und Finanzausschuss des rumänischen Parlaments einen Bericht über die Ergebnisse des Sanierungsprogramms vorlegen. Die Nichteinhaltung dieser zehntägigen Frist kann bei persönlichem Verschulden zur Entlassung des Verwaltungsratspräsidenten führen. Die Ablehnung des Berichts durch das Parlament führt zur Entlassung des gesamten Verwaltungsrats.

Der Präsident des Verwaltungsrats von TVR erklärte am 3. April 2013, TVR könne die Umsetzung des Reformprogramms nun fortsetzen, und das öffentlich-rechtliche Fernsehen könne aufgrund der Aussetzung beginnen, die hohen Schulden abzubauen.

Im Rahmen des Sanierungsplans trat am 1. Februar 2013 eine neue Organisationsstruktur für TVR in Kraft: Rund 700 Angestellte (von etwa 3.150) wurden zum 1. März 2013 entlassen. Zwei TVR-Kanäle (TVR Cultural und TVR Info) wurden geschlossen und ihre Produktionen in andere TVR-Kanäle verlagert.

Zwischenzeitlich hat der rumänische Senat am 12. Februar 2013 einen Gesetzentwurf zur Änderung von Artikel 40 des Gesetzes Nr. 41/1994 über die Organisation und Funktionsweise der Rumänischen Hörfunkgesellschaft und der Rumänischen Fernsehgesellschaft abgelehnt. Dieser Gesetzentwurf sah die Abschaffung der Rundfunkgebühr vor. Er war am 15. Februar 2011 von der Deputiertenkammer stillschweigend genehmigt worden, doch die Ablehnung des Senats ist endgültig. TVR hätte seine Haupteinnahmequelle verloren; im Jahr 2011 stammten 55,97 % der Einnahmen aus der Rundfunkgebühr.

• *Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 33/2012 privind unele măsuri pentru asigurarea furnizării serviciului public de televiziune* (Notverordnung Nr. 33/2012 der Regierung zur Sicherung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16404>

RO

• *Proiect de lege pentru aprobarea Ordonanței de urgență a Guvernului nr. 33/2012 privind unele măsuri pentru asigurarea furnizării serviciului public de televiziune* (Gesetzentwurf zur Genehmigung der Notverordnung Nr. 33/2012 der Regierung zur Sicherung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16405>

RO

- Propunere legislativă pentru modificarea art. 40 din Legea nr. 41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de Televiziune (Gesetzentwurf zur Änderung von Artikel 40 des Gesetzes Nr. 41/1994 über die Organisation und Funktionsweise der Rumänischen Hörfunkgesellschaft und der Rumänischen Fernsehgesellschaft)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16406>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

Änderung des Gesetzes über elektronische Kommunikation tritt in Kraft

Legea nr. 67/2013 pentru aprobarea Ordonanței de urgență a Guvernului nr. 19/2011 privind unele măsuri pentru modificarea unor acte normative în domeniul comunicațiilor electronice (Gesetz Nr. 67/2013 zur Genehmigung der Notverordnung Nr. 19/2011 der Regierung über Maßnahmen zur Änderung einiger Rechtsakte zur elektronischen Kommunikation) ist im rumänischen Amtsblatt Nr. 176 vom 1. April 2013, Teil I, veröffentlicht worden (siehe IRIS 2009-5/31, IRIS 2010-1/36 und IRIS 2012-10/23).

Ausgelöst wurde die Notverordnung durch das Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Rumänien (Aufforderungsschreiben, mit Gründen versehen Stellungnahme im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens) wegen Verstößen gegen die Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie; siehe IRIS 2010-7/31).

Zuvor waren per Notverordnung Nr. 19/2011 folgende Rechtsakte geändert worden:

(1) Notverordnung Nr. 79/2002 der Regierung, genehmigt durch Gesetz Nr. 591/2002 mit weiteren Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich des allgemeinen Rechtsrahmens für den Kommunikationsbereich;

(2) Notverordnung Nr. 22/2009 der Regierung, genehmigt durch Gesetz Nr. 113/2010 zur Einrichtung der *Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații* (Nationale Verwaltungs- und Regulierungsbehörde für Kommunikation – ANCOM);

(3) *Legea Audiovizualului nr. 504/2002, cu modificările și completările ulterioare* (Audiovisuelles Gesetz Nr. 504/2002, mit weiteren Änderungen und Ergänzungen).

Die Änderung der obigen Gesetze sollte zu einer wirklichen strukturellen Trennung der Regulierungsfunktionen und der Aktivitäten im Zusammenhang mit Eigentum und Kontrolle im Bereich der elektronischen Kommunikation führen.

Bei der Beratung des Gesetzes Nr. 67/2013 wurde so- dann beschlossen, keine grundsätzlichen Änderungen

an den obigen Rechtsakten vorzunehmen. Stattdessen wurde der Rechtsrahmen für die Einrichtung der ANCOM insgesamt genehmigt, während spezifische Bestimmungen des Audiovisuellen Gesetzes geändert wurden. Die jetzt gesetzlich genehmigte Notverordnung Nr. 19/2011 ist in Artikel 10 enthalten:

- die Befugnisse der ANCOM in den Bereichen elektronische Kommunikation, audiovisuelle Kommunikation, Hörfunk und Telekommunikationsendgeräte einschließlich elektromagnetischer Verträglichkeit und Postdienste sowie

- spezifische Aufgaben der ANCOM in den Bereichen elektronische Kommunikation, audiovisuelle Kommunikation und Postdienste.

Zum Audiovisuellen Gesetz enthielt die Notverordnung Nr. 19/2011 Bestimmungen zu folgenden Themen:

- Art. 19: Strategie für die Nutzung von Funkfrequenzen, nationaler Plan für Funkfrequenzen, die audiovisuellen Mediendiensten zugewiesen sind, Analyse von Problemen, die mit der Nutzung des Frequenzspektrums zusammenhängen.

- Art. 59: Vergabeverfahren für digitale terrestrische Funkfrequenzen;

- Art. 65: Widerruf oder Suspendierung von Lizenzen für die Nutzung digitaler terrestrischer Funkfrequenzen und

- Art. 73: Nutzung terrestrischer Hörfunk- und Fernsendedeinstellungen unter Rumäniens Rechtshoheit.

In Abweichung von den Regelungen der Notverordnung Nr. 19/2011 regelt Gesetz Nr. 67/2013 Folgendes:

- Der gesamte Art. 19 wird aufgehoben;

- In Art. 52 wird die befristete Erneuerung der analogen Sendelizenzen bis zur Umstellung auf Digitaltechnik vorgesehen;

- Art. 59 regelt das Zulassungsverfahren für digitalen terrestrischen Hörfunk und die zu zahlenden Rundfunkgebühren. Es wird nun klargestellt, dass Rundfunkveranstalter während des Übergangs zum digitalen Sendebetrieb digitale terrestrische Systeme bis zur allgemeinen Umstellung im Fall der Genehmigung der ANCOM nutzen können;

- Art. 65 spezifiziert die Verstöße, die zum Widerruf und zur Suspendierung von Lizenzen führen, sowie die Besonderheiten im Zusammenhang mit dem befristeten Fortbestand von Lizenzen und der Umstellung auf Digitaltechnik.

- *Ordonanța de urgență a Guvernului nr.19/2011 privind unele măsuri pentru modificarea unor acte normative în domeniul comunicațiilor electronice. Publicat în Monitorul Oficial, nr. 146 din 28.02.2011* (Notverordnung Nr. 19/2011 der Regierung über Maßnahmen zur Änderung einiger Rechtsakte zur elektronischen Kommunikation)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16407>

RO

- *Legea 67/2013 pentru aprobarea OUG 19/2011 privind unele măsuri pentru modificarea unor acte normative în domeniul comunicațiilor electronice. Publicat în Monitorul Oficial, Partea I nr. 176 din 1 aprilie 2013* (Gesetz Nr. 67/2013 zur Genehmigung der Notverordnung Nr. 19/2011 der Regierung über Maßnahmen zur Änderung einiger Rechtsakte zur elektronischen Kommunikation, Amtsblatt Nr. 176 vom 1. April 2013, Teil I)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16407>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

SK-Slowakei

Erforderliche Kennzeichnung von Produktplatzierung nicht erfolgt

Am 15. Januar 2013 hat der Rundfunk- und Weiterverbreitungsrat (CBR) der Slowakischen Republik ein Bußgeld in Höhe von EUR 1.500 gegen den größten kommerziellen Rundfunkveranstalter verhängt, weil dieser das Publikum nicht über Produktplatzierung in seinem Programm informiert und das fragliche Produkt übermäßig hervorgehoben hatte.

Bei der Sendung handelte es sich um eine Reality-Show, die in einer Bar veranstaltet wurde. Wenngleich die Bar ein normaler Gewerbebetrieb war, war sie doch einzig für die Produktion der Reality-Show eingerichtet worden. In der Bar gab es zahlreiche Produkte, auf denen ein Firmenlogo sichtbar war. Da die Sendung der ausschließlichen redaktionellen Kontrolle des Rundfunkveranstalters unterlag, war der CBR der Ansicht, die kommerziellen Logos seien in diesem Fall nicht zufällig gezeigt worden.

Der CBR leitete daher eine rechtliche Untersuchung ein und befragte den Rundfunkveranstalter, ob im Zusammenhang mit diesen Produkten irgendwelche Zahlungen geleistet oder diese Produkte kostenlos zur Verfügung gestellt worden seien. Der Rundfunkveranstalter gab dem CBR jedoch keinerlei Auskunft.

Der CBR sah bei sieben von acht Produkten davon ab, Strafen zu verhängen. Er begründete dies damit, dass es keine eindeutigen Beweise gebe, dass die Hinweise auf diese Produkte die Definition von Produktplatzierung erfüllten, da berechtigte Zweifel an einer Vergütung bestünden. Alle Produkte seien Objekte gewesen, die üblicherweise in dem fraglichen Umfeld vorhanden sind (Zapfhahn, Gläser, Speisekarten, Kaffeemaschine usw.). Der CBR erklärte, es könne zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass der Rundfunkveranstalter diese Ge-

genstände selbst erworben und sie in der Sendung platziert habe, um das Erscheinungsbild einer richtigen Bar glaubwürdiger zu gestalten. Die Verweise auf diese Produkte hätten auch nicht das Konzept einer kommerziellen „Platzierung“ erfüllt, da sie in keinem einzigen Fall hervorgehoben dargestellt worden seien (es gab nur visuelle Verweise, und die Produkte wurden lediglich im Hintergrund gezeigt). In Bezug auf diese Produkte blieb der CBR bei seinem Ansatz *in dubio pro reo*, den er bereits in früheren Fällen verfolgt hatte (Moderatoren, die ein T-Shirt mit Markenzeichen tragen; offenes Notebook mit sichtbarem Logo auf der Rückseite), wo er ebenfalls keine Bußgelder verhängte, wenn der Rundfunkveranstalter die Produktplatzierung in der Sendung verneinte oder nicht bestätigte und die Produkte nicht in eindeutiger Werbemanier gezeigt wurden.

Eine Strafe verhängte der CBR jedoch aufgrund der Hinweise auf das letzte Produkt, eine Flasche Champagner. In der Sendung wurde das Etikett der Flasche zwei Mal in Großaufnahme gezeigt, wodurch das Logo deutlich sichtbar wurde. Der CBR erklärte, eindeutige Werbehinweise auf das Produkt seien Hinweise, die keinen anderen als ausschließlich Werbeinteressen dienen könnten. Solche Hinweise erfolgten stets gegen Bezahlung oder eine andere vergleichbare Gegenleistung. Die tatsächliche Form dieser Gegenleistung - Barzahlung, Tauschgeschäfte, schriftliche Verträge oder mündliche Absprachen - sei irrelevant (siehe IRIS 2013-1/36). Der CBR stellte darüber hinaus fest, die Sendung habe das fragliche Produkt übermäßig hervorgehoben. Bei der Bewertung der „Hervorhebung“ sei zu prüfen, ob spezielle Darstellungen des Produkts begründeten redaktionellen Zwecken dienen könnten. Gebe es keine andere logische Erklärung für die Darstellung eines Produkts in der fraglichen Art und Weise, bedeute dies, dass Werbung für dieses Produkt beabsichtigt sei. Der CBR betonte, der reine Konsum einer Flasche Champagner in der fraglichen Szene (Champagner in der Badewanne) sei im Rahmen des Showkonzepts redaktionell verständlich. Es gebe jedoch keinen redaktionellen Grund für die Großaufnahme des Etiketts, während der Champagner in die Gläser eingeschenkt wird.

Der Rundfunkveranstalter entrichtete das Bußgeld am 26. März 2013 und legte keine Berufung gegen den Beschluss ein.

- *Rada pre vysielanie a retransmisii. Rozhodnutie c. RP/007/2013 - 15.01.2013. Správne konania c.: 368-PLO/O-4821/2012* (Beschluss des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der Slowakischen Republik vom 15. Januar 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16410>

SK

Juraj Polak

Büro des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der Slowakischen Republik

Beschwerde gegen Satirevideo über slowakischen Präsidenten abgewiesen

Am 9. April 2013 hat der Rundfunk- und Weiterverbreitungsrat (CBR) der Slowakischen Republik eine Beschwerde gegen ein satirisches Video über den Präsidenten der Slowakischen Republik („Präsident“) abgewiesen, das im Rahmen des audiovisuellen Abrufdienstes (Bereich Fernsehen) eines der großen slowakischen Verlagshäuser angeboten wurde.

Das Video enthielt vorgeblich „durchgesickertes“ audiovisuelles Material aus der traditionellen Neujahrsansprache des Präsidenten. Es wurde in einem Bereich mit dem Titel „todernst“ angeboten, der von zwei Journalisten geleitet wird, die für ihre Satire- und Comedy-Arbeit bekannt sind. Der besagte Clip enthielt Einstellungen mit stark karikierendem Charakter: Der Präsident wurde als seniler Mensch dargestellt, der sich nicht an die wenigen Zeilen seiner Rede erinnern oder ohne Holzstütze aufrecht auf dem Stuhl halten kann. Des Weiteren zeigte der Clip ein gestelltes Gespräch zwischen dem Präsidentensprecher und dem Premierminister der Slowakischen Republik, in dem sie sich ziemlich abfällig über den Präsidenten unterhalten. Die abfälligen Äußerungen wurden mit einem Piepston überlagert, waren jedoch aus dem Kontext leicht zu erschließen.

Der CBR machte deutlich, dass der Präsident der höchste Staatsbeamte sei und daher ein höheres Maß an Kritik als andere Menschen tolerieren müsse. Er verwies auf die wichtigsten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und die darin enthaltenen Grundprinzipien, wobei er insbesondere auf das Kammerurteil vom 14. März 2013 im Fall Eon gegen Frankreich abhob (Antrag Nr. 26118/10, siehe IRIS 2013-5/1). Der CBR erklärte, auch wenn das Video stark übertreibe und schockiere, sei seine Verbreitung durch ein legitimes öffentliches Interesse gedeckt.

Der CBR berücksichtigte überdies, dass der abgeschmackte Verweis auf den Präsidenten der Art und Weise ähnelt, in der sich der Präsident in der Vergangenheit über seinen Vorgänger geäußert haben soll. Zudem kommt es in den offiziellen Reden des Präsidenten tatsächlich häufig zu Versprechern. Die Darstellung des Präsidenten als „Marionette“ des Premierministers bezog sich auf die Tatsache, dass der Präsident als Kandidat für das Amt seine Unabhängigkeit von jeglichen politischen Parteien betont hatte, wohingegen sich Material fand, in dem der Präsident erklärte, „mein Erfolg wird der Erfolg dieser Partei sein, und mein Versagen wird das Versagen dieser Partei sein“.

In seinem Papier erklärte der CBR, die Autoren hätten zweifelsohne einseitige Meinungen dargestellt und nicht den Anspruch gehabt, journalistisch korrekt Tat-

sachen ernsthaft zu präsentieren oder zu analysieren. Dessen ungeachtet könnten auch solche Äußerungen ungeachtet ihres „speziellen“ Charakters die öffentliche Diskussion voranbringen. Da das besagte Video ein legitimes öffentliches Interesse angesprochen habe, sei es als Form der Meinungsfreiheit gemäß Art. 26 der *Ústava Slovenskej republiky* (Verfassung der Slowakischen Republik) besonders zu schützen. Es sei erforderlich gewesen, die Beschwerde abzuweisen, um eine freie und vielfältige öffentliche Diskussion als einen der höchsten Werte in einer demokratischen Gesellschaft zu wahren.

Eine Berufung gegen den unveröffentlichten Beschluss des CBR ist nicht möglich.

- Beschluss des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der Slowakischen Republik vom 9. April 2013

SK

Juraj Polak

Büro des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der Slowakischen Republik

Zweite Zeitgrenze wieder in Kraft gesetzt

Am 14. März 2013 hat der Kulturminister die Änderung des Erlasses Nr. 589/2007 Slg. unterzeichnet, in der Einzelheiten zu einem einheitlichen Kennzeichnungssystem für audiovisuelle Werke, Tonaufzeichnungen künstlerischer Darbietungen, multimediale Werke, Programme und weitere Komponenten von Programmdiensten niedergelegt sind („Kennzeichnungssystem“). Die Änderung trat am 1. April 2013 in Kraft, und mit diesem Tag wurde auch die zweite Zeitgrenze (Sendungen für Zuschauer über 15 Jahre nur nach 20.00 Uhr) in der Slowakei wieder in Kraft gesetzt.

Die zweite Zeitgrenze war Teil des ursprünglichen Kennzeichnungssystems, das nur für Fernsehsendungen galt. 2008 wurde dieses Kennzeichnungssystem durch ein neues ersetzt, welches nicht nur Fernsehsendungen, sondern auch Hörfunksendungen, Kinos, Video- und DVD-Verleihe, CD- und DVD-Vertriebe und ab dem 15. Dezember 2009 (Umsetzung der AVMD-Richtlinie) auch audiovisuelle Mediendienste auf Abruf erfasste.

Nach Aufhebung der zweiten Zeitgrenze im Jahr 2008 verzeichnete der Rundfunk- und Weiterverbreitungsrat (CBR) der Slowakischen Republik eine steigende Zahl an Zuschauerbeschwerden gegen die Ausstrahlung von Filmen tagsüber, die eindeutig an Zuschauer über 15 Jahre gerichtet waren (z. B. Sonntagmittag oder an Werktagen nachmittags). Der letzte Anstoß zur Wiedereinführung der zweiten Zeitgrenze in der Slowakei waren Wiederholungen von Reality-Shows mit eindeutig „konfliktbehaftetem“ und anstößigem Inhalt, d. h. mit beleidigenden Äußerungen, sexuellen

Handlungen usw. (z. B. Reality-Shows, bei denen weibliche/männliche Teilnehmer wöchentlich andere Kandidaten/Kandidatinnen auswählen, um mit ihnen Zimmer und Bett zu teilen), die am Nachmittag (16.30 Uhr) ausgestrahlt wurden. Der Kulturminister initiierte hierzu eine öffentliche Anhörung und forderte die Branche zu wirksamen Schutzmaßnahmen auf, die die Ausstrahlung derartiger Inhalte am Tage verhindern.

Da die Branche keine Mechanismen vorschlug, die eine gesellschaftlich verantwortliche Programmgestaltung garantiert hätten, wurde entschieden, die Zeitgrenze von 20.00 Uhr für Sendungen, die für Jugendliche unter 15 Jahren nicht geeignet sind, in der Slowakei wieder einzuführen. Die Rundfunkveranstalter und der Gesetzgeber einigten sich auf eine geringfügige Modifikation einiger Klassifikationskriterien: So dürfen drastische und aggressive Äußerungen in Sendungen 12+ (die den ganzen Tag über gezeigt werden dürfen) vorkommen, allerdings nur in einer Form und Intensität, die für Minderjährige ab 12 Jahren geeignet ist. Die praktische Bewertung dieser Kriterien liegt jedoch in der ausschließlichen Zuständigkeit des CBR; die anstehenden Regulierungsmaßnahmen in dieser Frage werden also für das endgültige „Aussehen“ einer rechtskonformen Fernsehprogrammgestaltung am Tage in der Slowakischen Republik entscheidend sein.

• 50/2013 Z.z. Vyhláška Ministerstva kultúry Slovenskej republiky, ktorou sa mení a dopĺňa vyhláška Ministerstva kultúry Slovenskej republiky č. 589/2007 Z. z., ktorou sa ustanovujú podrobnosti o jednotnom systéme označovania audiovizuálnych diel, zvukových záznamov umeleckých výkonov, multimediálnych diel, programov alebo iných zložiek programovej služby a spôsobe jeho uplatňovania v znení vyhlášky Ministerstva kultúry Slovenskej republiky č. 541/2009 Z. z. (Erlass Nr. 589/2007 Slg. in der Fassung vom 14. März 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16457>

SK

Juraj Polak

Büro des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der
Slowakischen Republik

Kalender

Herausforderungen und Chancen von Connected TV

3. Juli 2013 Veranstalter: Institut für Rundfunkökonomie an der Universität zu Köln Ort: Köln <http://www.rundfunkinstitut.uni-koeln.de/institut/tagungen/2013.php>

Bücherliste

Neuhoff, H., Rechtsprobleme der Ausgestaltung des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Online-Bereich Nomos, 2013 ISBN 978-3848700639 <http://www.nomos-shop.de/Neuhoff-Rechtsprobleme-Ausgestaltung-Auftrags-%C3%B6ffentlich-rechtlichen-Rundfunks-Online-Bereich/productview.aspx?product=20198>

Dix, A., Informationsfreiheit und Informationsrecht 2012: Jahrbuch 2012 Lexxion, 2013 ISBN 978-3869652269 <http://www.lexxion.de/en/verlagsprogramm-shop/details/2986/26/informationsrecht/informationsfreiheit-und-informationsrecht-jahrbuch-2012.html>

Eisele, J., Computer- und Medienstrafrecht Beck Juristischer Verlag, 2013 ISBN 978-3406646737 <http://www.beck-shop.de/Eisele-Computer-Medienstrafrecht/productview.aspx?product=11511970>

Lousberg, Ch., Petit, N., Droit européen de la concurrence - Institutions et procédures Larcier, 2013 ISBN

9782804445218 http://editions.larcier.com/titres/123865_2/droit-europeen-de-la-concurrence.html

Gallezot, G., Twitter - Un monde en tout petit ? Editions l'Harmattan, 2013 ISBN 978-2-343-00253-8 <http://www.editions-harmattan.fr/index.asp?navig=catalogue&obj=livre&no=39644>

Akrivopoulou, Ch., Digital Democracy and the Impact of Technology on Governance and Politics: New Globalized Practices Information Science Reference, 2013 ISBN 978-1466636378 http://www.amazon.co.uk/Digital-Democracy-Technology-Governance-Politics/dp/1466636378/ref=sr_1_184?s=books&ie=UTF8&qid=1363000870&sr=1-184

Cummings, A. S., Democracy of Sound: Music Piracy and the Remaking of American Copyright in the Twentieth Century OUP USA, 2013 ISBN 978-0199858224 <http://www.oup.com/us/catalog/general/subject/HistoryAmerican/Culture>

Stivachtis, Y., The State of European Integration Ashgate; 2013 Kindle edition http://www.amazon.co.uk/State-European-Integration-ebook/dp/B00BL0P2WE/ref=sr_1_249?s=books&ie=UTF8&qid=1363001761&sr=1-249

Rupp, M., Die grundrechtliche Schutzpflicht des Staates für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Pressesektor Saarbrücker Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 8 Hrsg. Christoph Gröpl, Annette Guckelberger, Rudolf Wendt ISBN 978-3-935009-55-3 <http://www.verlag-alma-mater.de/index.php/unsere-buchangebote/product/view/1/79>

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)